

19.2.1.18

DONAUKRAFTWERK OTTENSHEIM-WILHERING

WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

**Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
Zl. 96195/105—39376/70**

I. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen gemäß §§ 9, 41, 100 Abs. 2, 111 Abs. 1, 114 und 115 WRG. 1959 der

Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft

—im folgenden „Kraftwerksunternehmen“ genannt — auf Grund des den wasserrechtlichen Verhandlungen vom 10. bis 13. und 16. Juni 1969 sowie vom 30. Juni bis 4. Juli 1969 vorgelegenen Projektsentwurfes nach Maßgabe des in Abschnitt A beschriebenen Projektes und unter den im Abschnitt B enthaltenen Bedingungen und Auflagen die

wasserrechtliche Bewilligung

zur Ausnutzung der Wasserkraft der Donau zwischen den Strom-km 2136,800 (Ende der Unterwassereintiefung) und 2162,670 (Donaukraftwerk Aschach) sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür vorgesehenen Anlagen und Maßnahmen. Die Ausbauwassermenge wird mit 2250 m³/s begrenzt, als Stauziel am Haimzeichen die Kote 264,00 m ü. A. festgelegt.

Die Bewilligungsdauer wird gemäß § 21 WRG. 1959 mit 31. Dezember 2059 begrenzt.

Gemäß § 22 WRG. 1959 wird das verliehene Wasserbenutzungsrecht mit dem Hauptbauwerk verbunden.

Gemäß § 55 WRG. 1959 wird festgestellt, daß ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht vorliegt.

Gemäß § 13 Abs. 4 WRG. 1959 bleibt eine Wassermenge von maximal 15 m³/s des natürlichen Zuflusses der künftigen Wasserversorgung und Bewässerung vorbehalten.

Vorbringen, die in diesem Bescheid weder berücksichtigt noch ausdrücklich abgewiesen wurden, werden anlässlich des Verfahrens über die Detailprojekte behandelt werden, soweit sie nicht ins Entschädigungsverfahren gehören.

Nachstehende Forderungen werden abgewiesen:

1. Nach größerer Dimensionierung des Aschach-Innbachgerinnes, des Pesenbaches und des Vorfluters zum Pesenbach,
2. nach Regulierung der Aschach bis zum Puppinger Wehr,
3. nach veränderter Gestaltung des Kefer- und des Freudensteinerbaches,
4. nach Weiterführung des Innbachdammes,
5. nach Einbau von Sohlswellen in den Seitengerinnen und nach Vornahme einer Bruchsteinberollung,
6. nach Errichtung eines Dammes zwischen dem Schloß Ottensheim und der Ortschaft Höflein.

II. Das Kraftwerksunternehmen hat für diese wasserrechtliche Bewilligung gemäß Tarifpost Nr. 103 und 106 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, eine Verwaltungsabgabe von S 3900,— (S 3000,— und S 900,—) in Stempelmarken, sowie für die mündliche Verhandlung vom 30. Juni bis 4. Juli 1969 Kosten in der Höhe von S 19.488,— (Bundeskommissionsgebührenverordnung 1954: 6 Ministerialvertreter, 58 Halbstunden, S 56,— je Ministerialvertreter und Halbstunde) mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 30 Tagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wasserrechtsabteilung, Stubenring 1, 1011 Wien, zu entrichten. Weiters sind mit beiliegendem Erlagschein S 700,— für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates an der Verhandlung vom 30. Juni bis 4. Juli 1969 zu überweisen. Über die Kosten der behördlichen Sachverständigen wird gesondert entschieden werden.

A. Beschreibung der Anlage

Im Sinne des Ausbaues der Donaustrecke Aschach bis Wallsee beabsichtigt die Österreichische Donaukraftwerke AG das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering zu errichten.

Es handelt sich hiebei um eine Mehrzweckanlage, die der Erzeugung elektrischer Energie und der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse in der Donaustrecke zwischen dem Kraftwerk Aschach und der Stadt Linz dienen soll. Die Staustelle liegt bei Strom-km 2146,73 in einem Donaudurchstich. Mit einer Ausbauwassermenge von 2250 m³/s (50-tägige Wasserführung) wird das Regelarbeitsvermögen 1100 GWh pro Jahr bei einer maximalen hydraulischen Leistung (Engpaßleistung) von 172 MW betragen.

Durch den Rückstau des Kraftwerkes werden das Aschacher und das Brandstätter Kachlet soweit überstaut, daß sie keine Schifffahrtshindernisse mehr darstellen werden. Das Ottensheimer Kachlet im Unterwasser des Kraftwerkes wird durch eine künstliche Unterwassereintiefung als Schifffahrtshindernis beseitigt werden.

Das gegenständliche Bauvorhaben umfaßt grundsätzlich nachstehende Anlagenteile bzw. Baumaßnahmen: Hauptbauwerk, bestehend aus Krafthaus, Wehranlage und Schleusen mit Vorhäfen in einem 2,5 km langen Donaudurchstich im derzeit rechtsufrigen Auwaldgebiet, eine Staustrecke im Strombett mit den Rückstaudämmen (beidufsig), die Anpassung der hinter den Rückstaudämmen liegenden auch künftig bei Hochwässern überfluteten Gebiete an die geänderten Hochwasserabflußverhältnisse, die Umgestaltung der vom Stau betroffenen Donauzubringer (Aschach, Innbach, Ofenbach, Rodel, Pesenbach) und schließlich alle erforderlichen Straßen- und Wegeverlegungen, Erstellung von Ersatzbauten usw. sowie die künstliche Eintiefung des Unterwassers.

Das Krafthaus mit neun Horizontal-Maschinensätzen (Rohrturbinen, Blockbreite 17 m, Laufraddurchmesser 5,60 m) ist am rechten Ufer des Donaudurchstiches angeordnet. Die Turbinen haben eine Leistung von je 19.700 kW und die dazugehörigen Generatoren eine solche von 20 MVA, dazu kommen drei Transformatoren mit je 60 MVA und Bedienungsstände mit den erforderlichen Steuereinrichtungen. Die Nutzfallhöhen betragen 12,31 m bei RNW, 10,70 m bei MW und 5,14 m bei HSW₅₀ (sämtliche Werte mit Berücksichtigung der künstlichen Unterwassereintiefung).

In der Maschinenhalle sind zwei Innenhauskräne mit je 16 t Tragkraft vorgesehen, deren Fahrbahn über die neun Maschinen und den anschließenden Montageplatz führt. Über die Gesamtanlage (Krafthaus, Wehr und Schleuse) verläuft die Fahrbahn eines Portalkranes mit einer Tragfähigkeit von 150 t.

Die Turbinenein- und -ausläufe können mit auch bei anderen Donaukraftwerken verwendeten Dammbalken verschlossen werden.

Unmittelbar oberwasserseitig des Krafthauses ist die 110 kV-Freiluftschaltanlage geplant. Die Eigenbedarfsversorgung soll durch drei Regeltransformatoren, die an die Sekundärseite jedes Haupttransformators angeschlossen werden, ein Notstromaggregat und eine Anspeisung aus dem Landesnetz sichergestellt werden. Ein Eigenbedarfsmaschinensatz ist nicht vorgesehen.

An das Krafthaus schließt stromseits die 162 m lange Wehranlage an, die aus fünf Wehrfeldern mit je 24 m l. W., vier Wehrpfeilern mit je 7,5 m und zwei Randpfeilern mit je 6 m Stärke besteht. Die feste Wehrschwelle liegt auf Höhe 252,00 m ü. A. Als Wehrverschlüsse sind Hakendoppelschützen mit einer Stauwandhöhe von 12,50 m bei 0,50 m Freibord vorgesehen. Die Oberschützen können maximal um 5 m auf Höhe 259,50 m ü. A. abgesenkt werden, sodaß beim Stauziel 264,00 m ü. A. eine maximale Überfallhöhe von 4,50 m möglich ist. Die Wehrfelder können im Ober- und im Unterwasser durch Dammbalken abgeschlossen werden.

Linksufsig daran wird die Schleusenanlage angeschlossen. Vorgesehen sind zwei Schleusen-kammern von je 24 m Breite und 230 m Nutzlänge, Vorhäfen, Warteländen sowie die erforderlichen Hilfseinrichtungen, wie Haltevorrichtungen, Steigleitern, Signale, Beleuchtungseinrichtungen etc. und die Schleusenwarte grundsätzlich wie bei den bisherigen Donaukraftwerken. Die Schleusensole und der Drempeel beim Unterhaupt sollen auf Höhe 247,70 m ü. A. zu liegen kommen, der Drempeel beim Oberhaupt liegt auf derselben Höhe wie die Wehrschwelle, nämlich 252,00 m ü. A. Am Oberhaupt sind als Verschlüsse 12,70 m hohe Hubsenktope in Form von Hakenschützen, im Unterhaupt 18 m hohe Riegelstemptore vorgesehen. Die Füllung der Schleusen-kammern erfolgt seitlich aus dem Oberwasser der Wehranlage, bei der Entleerung wird die Schleusenwassermenge in das Unterwasser des Wehres geleitet. Beide Schleusen-kammern sollen zur Abfuhr katastrophaler Hochwässer herangezogen werden.

Der Stauraum der Stufe Ottensheim wird sich bis zur Stufe Aschach, deren Unterwasser noch etwas angehoben wird, sohin auf eine Länge von ca. 17 km erstrecken. An beiden Ufern sind Rückstaudämme vorgesehen, die vom Kraftwerk bis zum Strom-km 2156,00 ein Ausufern der Donau auch bei großen Hochwässern verhindern sollen. Die Krone dieser Dämme ist etwa 1,50 m über dem Spiegel des gestauten Mittelwassers geplant, weshalb die Dämme in der Nähe des Hauptbauwerkes etwa 6—7 m und am stromaufwärtigen Ende etwa 3—4 m hoch sein werden. Die Dammkörper werden durch Kerndichtung und der Untergrund mittels Wänden aus Spundbohlen abgedichtet. In der Überströmstrecke, also oberhalb Strom-km 2156,00, liegen die Kronenhöhen am rechten Ufer 1,40 m über MW gestaut bzw. 0,40 m über HSW gestaut, am linken Ufer 1,15 m über MW gestaut bzw. 0,15 m über HSW gestaut. Diese unterschiedlichen Dammhöhen tragen der Auswirkung der Stromkrümmung bei Brandstatt Rechnung. Hier sollen, um die Retentionswirkung insbesondere im Hinblick auf die unterhalb liegende Stadt Linz möglichst unverändert beizubehalten, Hochwässer von 4700 m³/s an ausufern und im Unterwasser der Stauanlage wieder zurückfließen. Zur ausreichenden Bewässerung der nach Kraftwerkserrichtung vom ursprünglichen Strombett abgeschnittenen Auwaldniederungen werden in den Rückstaudämmen Dotationsbauwerke vorgesehen.

Im rechtsufrigen Hinterland werden die Donauzubringer Aschach und Innbach in einem Umleitungserinne, in welches auch der Ofenbach mündet, dem Unterwasser zugeführt. Im linken Hinterland erhält der Pesenbach einen den Rückstaudamm begleitenden Vorfluter. Das linke Ufer der derzeitigen Donau zwischen der Donauabriegelung und der Rodelmündung wird auf 264,00 m ü. A.

aufgehört. Zwischen Höflein und Ottensheim wird ein kleiner Hochwasserschutzdamm in Form einer Geländeaufhöhung vorgesehen. Die Durchstiche und Umleitungsgerinne dienen nicht nur der Abfuhr des Hochwassers, sondern auch der Regelung des Grundwasserstandes und der Abfuhr von Dammseicker- bzw. Qualmwässern.

Zwecks besseren Anschlusses des gegenständlichen Bauvorhabens an die vorgesehene Stufe Mauthausen und zur besseren Energiegewinnung ist eine künstliche Unterwassereintiefung vorgesehen, welche auch eine Erhöhung des Nutzgefälles ergibt. Durch diese Maßnahme wird das RNW₅₆ um 1,84 m, das MW_{43/56} um 1,56 m und das HSW₅₆ um 1,25 m abgesenkt. Das Aushubmaterial (2,2 Mio m³ Kies und 75.000 m³ Fels) soll im verbleibenden Donaualtarm entlang der Schleuseninsel stromaufwärts der Marktgemeinde Ottensheim deponiert werden.

B. Bedingungen und Auflagen

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind alle Maßnahmen projektsgemäß auszuführen. Wesentliche Projektänderungen bedürfen der Genehmigung; hiezu sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als zuständiger Wasserrechtsbehörde rechtzeitig alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
2. Der Wasserrechtsbehörde sind rechtzeitig, das ist mindestens drei Monate vor dem für den betreffenden Bauteil in Aussicht genommenen Baubeginn, alle erforderlichen Detailprojekte für die im generellen Projekt noch nicht bis zur Baureife behandelten Maßnahmen, jedenfalls für die beiden Hinterländer, einschließlich der Damm- und Ufergestaltung und der beabsichtigten Unterwassereintiefung, zusammen mit allen zur Begutachtung notwendigen statischen, hydraulischen, erdbaumechanischen und sonstigen Nachweisen und unter Anschluß der entsprechenden Prüfberichte und Genehmigungsanträge vorzulegen. Schon im Stadium der Projektierung ist mit den Sachverständigen der Wasserrechtsbehörde, mit den zuständigen Dienststellen, insbesondere der Obersten Schiffsverkehrsbehörde, der Bundeswasserbauverwaltung, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und mit den Gemeinden — soweit deren öffentliche Interessen berührt werden — Fühlung zu nehmen. Den Sachverständigen sind rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen zuzuleiten, um ihnen die laufende Beurteilung, Begutachtung und Erstattung der Prüfberichte an die Wasserrechtsbehörde zu ermöglichen.
3. Dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Oberste Schiffsverkehrsbehörde sind Detailpläne über die Schleusenwarte, die Nachrichten-, Beobachtungs- und Signalanlagen, die Schiffsverkehrszeichen, sowie solche Bauteile, die die Schiffsverkehrsstraße oder Schiffsverkehrsanlagen überqueren oder in sie hineinragen, mit allen zur Begutachtung erforderlichen Nachweisen vorzulegen.
4. Die günstigste bauliche Ausgestaltung der Mündungen des Pesenbaches, der Rodel und des Aschach-Innbachdurchstiches ist in unverzerrten Teilmodellen zu ermitteln. Dabei ist darauf zu achten, daß die Förderkapazität der Mündungen der im verzerrten Hochwassermodell ermittelten entspricht. Bei der Gestaltung der Mündung des Aschach-Innbachdurchstiches ist darauf zu achten, daß Beeinträchtigungen des dort für die Schiffsfahrt vorgesehenen Liegeplatzes unbedingt vermieden werden. Entsprechende Nachweise sind der Wasserrechtsbehörde gleichzeitig mit den Detailplänen über diese Mündungen vorzulegen. Außerdem ist den Sachverständigen der Wasserrechtsbehörde und den Vertretern der Bundeswasserbauverwaltung und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich sowie der in ihren Interessen berührten Gemeinden Gelegenheit zur Besichtigung dieser Modellversuche zu geben.
5. Die Detailprojekte müssen jedenfalls folgende Pläne und Nachweise enthalten:
 - a) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Stauhaltung bzw. der Sohleintiefung auf den Bodenwasserhaushalt: Geländeaufnahmen, Geländeteilprofile, Bodenlängenschnitte auf Grund der Bodenaufschlüsse, Darstellung der baulichen Maßnahmen, durch die der gestörte Bodenwasserhaushalt geregelt werden soll (Dotationsbauwerke, Entwässerungsgräben, kleine Stauhaltungen in den Nebengerinnen zur Erhaltung des Grundwasserspiegels etc.), die Grundwasserhältnisse vor Stauerrichtung und die Wechselbeziehung zwischen Grundwasser und Gerinne, die nach dem Modellversuch sich ergebenden Teilflächen mit erhöhter Strömungsgeschwindigkeit und die Teilflächen, die den Modellversuchsergebnissen zufolge nach Stauerrichtung unter gewissen Umständen länger überstaut sind als im Naturzustand.
 - b) Darstellung der Mündungsbereiche des Gerinnes Aschach-Innbach-Ofenwasser, des Pesenbaches, der Großen Rodel und des Ofenwassers, des Beginns der Aschachumleitung landseits von Brandstatt, der Hochwasserüberläufe im Zuge der Aschach- und Innbachumleitung, insbesondere der Hochwasserüberläufe zum Auhofgraben bei der Brücke Langerhaußen, in den Feldkirchner Arm und in das Ofenwasser, sowie des Vorfluters zum Pesenbach.
 - c) Hydraulischer Nachweis der vorgesehenen Abflußprofile, Durchlässe und sonstiger der Hochwasserabfuhr dienenden Bauwerke. Im besonderen ist zu prüfen, ob die Konstruktionsunterkante der Hagenauer und der Feldkirchner Brücke gehoben werden muß.

Projektsgemäße
Ausführung

Detailprojekte

Modellversuche

Gesichtspunkte für
die Detailplanung

- d) Verhinderung des zu raschen Abfließens des Wassers durch Anordnung einer einfachen Schwelle bei der Mündung des Ofenwassers.
- e) Prüfung der Versorgung der alten Mündungsstrecke des Ofenwassers unterhalb Fall mit Frischwasser, wobei beim Einlauf in diese Rohre Fließverluste möglichst zu vermeiden sind.
- f) Überprüfung, ob insbesondere in den Bereichen der Rodel- und der Pesenbachmündung eine Erosionsgefahr für landwirtschaftliche Flächen besteht. Bejahendenfalls ist entsprechende Abhilfe vorzusehen.
- g) Untersuchung, ob die erforderliche Wasserhaltung im Brandstätter Arm nicht auf andere als im generellen Projekt vorgesehene Weise möglich ist, etwa durch Anordnung einer Schwelle am unteren Ende dieses Armes bei gleichzeitiger Dotation desselben. Sollte im neuen Aschacherinne die vorgesehene Schwellenanordnung beibehalten werden müssen, sind die Schwellenausbildung und ihre Zulässigkeit unbedingt in einem Modellversuch nachzuweisen.
- h) Darstellung der Altarme, deren Zuschüttung geplant ist.
 - i) Vertiefung der Dammbegleitgräben über die projektsgemäße Mindestdiefe hinaus, falls in deren Bereich eine Vernässungsgefahr besteht.
- k) Prüfung der künftigen Mehrbeanspruchung des Innbachdammes im Hochwasserfall und der Frage der Notwendigkeit einer zusätzlichen Dammsicherung bzw. -instandhaltung. Hierbei sind Maßnahmen zur Begegnung der geringen Zunahme der Erosionsgefahr zu studieren (entsprechende Dammverbreiterung, flachere Neigung der luftseitigen Böschung, Erhaltung einer dichten Grasnarbe oder ähnliches).
- l) Einfluß in KHW-freien Rückstaudämme und des Überströmdammes stromaufwärts von Donau-km 2156,0 am linken Ufer auf die Eisabfuhrverhältnisse.
- m) Darstellung der Meßergebnisse der Grundwasserstände und deren Auswertung (Grundwasserprofile und Grundwasserschichtenpläne für charakteristische Wasserführungen der Donau).
- n) Darstellung der Auswirkung der Unterwassereintiefung auf das Grundwasser im diesbezüglichen Projekt. Hierbei ist vor allem zu untersuchen, ob für das Stift Wilhering Nachteile zu erwarten sind. Bejahendenfalls sind entsprechende vorbeugende Maßnahmen darzustellen.
- o) Nach Möglichkeit Berücksichtigung der Interessen der Sportschifffahrt im Einvernehmen mit den Sportverbänden.
- p) Prüfung der Zulässigkeit von für einzelne Gebiete geforderten Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Auswirkungen im Uferwasser.
- q) Darstellung aller an bestehenden Verkehrswegen zu treffenden Maßnahmen.

Rahmenplan

- 6. Es ist zu prüfen, ob sich aus den nicht vermeidbaren Auswirkungen der Stufe Ottensheim-Wilhering weitere Zwangspunkte für die Gestaltung des Rahmenplanes der Donau im Bereich Linz bis Mauthausen ergeben. Nachteiligen Auswirkungen ist durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Es ist vor allem zu untersuchen, ob diese Gesichtspunkte für oder gegen die Errichtung der Stufe Mauthausen sprechen und welche weiteren Zwangspunkte sich daraus für die Projektierung einer solchen Stufe — also etwa für ihre Lage, Stauhöhe, Stauraumgestaltung, Betriebsführung u. dgl. — ergeben.

Bauausführung

- 7. Alle Baumaßnahmen sind fachgemäß, dem neuesten Stand der technischen Wissenschaft entsprechend und so durchzuführen, daß das Stromregime der Donau möglichst wenig beeinflusst und eine nicht projektsgemäße Anhebung des Hochwasserspiegels vermieden wird. Insbesondere ist auch während des Baues der Kraftwerkstufe darauf zu achten, daß im Hochwasserfalle die Ausuferung in die Hinterländer beiderseits möglichst gleichzeitig und gleichmäßig erfolgen kann.

Baustelleneinrichtungen

- 8. Für die Baustelleneinrichtungen — insbesondere für Kabelkrane, Seilbahnen, Aufzüge, Behelfsbrücken — sowie für die Wohnlager, Bauwerkstätten, Remisen, Garagen u. dgl. sind rechtzeitig die jeweils erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Bauhilfskonstruktionen

- 9. Für Bauhilfskonstruktionen, die nach Bauart und Größe von den üblichen Einrichtungen abweichen, sind die Pläne und statischen Nachweise der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die Baugrubenumschließungen, deren Standsicherheit für alle Baustadien und möglichen Wasserstände der Donau bis zur Baugrubenflutung in statischer, geologischer und erdbaumechanischer Hinsicht nachzuweisen ist.

Einvernehmen mit Betroffenen

- 10. Bei allen Baumaßnahmen ist rechtzeitig mit der hievon berührten Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern Fühlung aufzunehmen.

Schotterentnahmen, Ersatzleistung

- 11. Dem Verlangen der Gemeinden nach Beistellung von Schotter als Ersatz für die bisher mögliche Schotterentnahme aus dem Strombett der Donau ist — auf die Dauer des Bestandes solcher Wasserbenutzungsrechte — durch Bereitstellung von Überschußmaterial zu entsprechen.

Bauausschreibung

- 12. Das Kraftwerksunternehmen hat die für die Bauausführung bedeutsamen Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen und die bauausführenden Firmen zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Mit den Besprechungen über die Wehrbetriebsordnung, also des Teiles der Betriebsordnung, der die Stauregelung sowie die Hochwasser- und Eisabfuhr mittels Schützen-, Schleusen- und Turbinenregelung umfaßt, ist ehestens zu beginnen; der Entwurf ist ehestmöglich, spätestens jedoch ein Jahr vor Aufnahme des Staues, der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

In die Betriebsordnung müssen jedenfalls die in den Bedingungen der Kapitel II—IV enthaltenen Betriebsvorschriften aufgenommen werden.

- | | |
|-------------------------------|---|
| Ausgleich der Wasserabgabe | 26. Das Wasserdargebot der Donau ist im allgemeinen stetig abzuarbeiten, wobei das vorgesehene Stauziel in dem Ausmaß über- bzw. unterschritten werden darf, das über Vorschlag der Konsenswerberin von der Wasserrechtsbehörde im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung gesondert genehmigt wird. Der Vorgang der Wasserabarbeitung ist in der Wehrbetriebsordnung festzulegen. |
| Schwellbetrieb | 27. Ein Schwellbetrieb bedarf der gesonderten Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, der hiezu die für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind. |
| Durchflußöffnungen | 28. Bei allen Betriebszuständen ist stets die im Programm der Stauregelung vorgesehene Anzahl von Durchflußöffnungen freizugeben. Alle Vorgänge mit Durchflußkonzentrationen sind möglichst zu vermeiden. Stärkere Belastungen der Unterwasserstrecke (z. B. nach Ausfall des Kraftwerkes oder bei Staulegung) sind möglichst kurz zu halten. |
| Außergewöhnliche Wasserabgabe | 29. Zur Flottmachung festgefahrener Schiffe ist auf Veranlassung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Oberste Schifffahrtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt die hierfür notwendige Wassermenge ins Unterwasser abzugeben. In Fällen, in denen durch diese Wasserabgabe die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksunternehmens beeinflusst wird, ist die Frage des Kostenersatzes für allfällige Energieverluste zu prüfen. Jede Absenkung des Oberwasserspiegels sowie jede Betriebsmaßnahme, die im Unterwasser rasche Wasserspiegeländerungen zur Folge hat, hat so zu erfolgen, daß vermeidbare Verschlechterungen im Unterliegerbereich hintangehalten werden. Jede sonstige größere Stauabsenkung oder Zuflußrückhaltung bedarf der Zustimmung der Bundeswasserbauverwaltung (Bundesstrombauamt) und der Obersten Schifffahrtsbehörde sowie der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde. Die nähere Vorgangsweise solcher außergewöhnlichen Wasserabgaben ist in der Betriebsordnung zu regeln. |
| Meldepflicht | 30. Sollte wegen Gefahr im Verzuge eine sofortige gegenüber dem natürlichen Zufluß geänderte Wasserabgabe notwendig werden, so sind hievon die Wehraufsicht und der Hydrographische Dienst in Linz sofort zu benachrichtigen. Die Wiederauffüllung des Stauraumes ist in der Wehrbetriebsordnung zu regeln. |
| | 31. Die Wasserrechtsbehörde ist von besonderen Vorkommnissen, insbesondere Schadensfällen, umgehend zu verständigen. |

III. Hochwasser- und Eisabfuhr.

- | | |
|----------------------------|---|
| Hochwasserabfuhr | 32. Zur Sicherstellung einer ungehinderten Hochwasserabfuhr darf nicht gleichzeitig mehr als ein Wehrfeld oder eine Schleuse aus betrieblichen Gründen blockiert sein. Ein allenfalls blockiertes Wehrfeld ist durch die Heranziehung der zweiten Schleuse zur Hochwasserabfuhr zu ersetzen. Zur Abfuhr größerer und außergewöhnlicher Hochwässer sind unter Beachtung der Ergebnisse der diesbezüglichen Modellversuche auch die Schleusen heranzuziehen. Zum Zeitpunkt der Heranziehung der Schleusen zur Hochwasserabfuhr muß der Stau im wesentlichen gelegt sein. Alle Einzelheiten sind in der Betriebsordnung zu regeln. |
| Heranziehung der Schleusen | 33. Bei Heranziehung der Schleusen zur Hochwasserabfuhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen der Schleuseneinrichtungen zu verhindern bzw. in kürzester Frist zu beheben. Die Verschlüsse der Schleusenfüll- und Schleusenentleerungskanäle sind so zu verriegeln, daß eine unbeabsichtigte gleichzeitige Öffnung nicht möglich ist. Wird zu Zwecken der Spülung diese Verriegelung gelöst, ist sicherzustellen, daß sich die Verschlüsse bei voller Durchströmung wieder schließen lassen.

Das Kraftwerksunternehmen hat desweiteren dafür zu sorgen, daß nach Heranziehung der Schleusen zur Hochwasserabfuhr in den Vorhäfen und Schleusen auftretende Geschiebe- und Schwebstoffablagerungen ehestens entfernt werden. |
| Mathematisches Modell | 34. Alle Möglichkeiten zur Abwendung nachteiliger Veränderungen des Hochwassergeschehens gegenüber dem bisherigen Abflußvorgang durch betriebliche Abstimmung der Donaukraftwerke von Aschach bis Ybbs sind zu untersuchen.

Hiezu sind die Ergebnisse von Modellversuchen heranzuziehen und eine rechnerische Behandlung des Abflusses auf der Donaustrecke von Passau bis Ybbs unter Berücksichtigung der Einflüsse durch die Zubringer und der Stauhaltungen sowie deren Überlagerungsmöglichkeiten ebenso wie der Erfordernisse eines rascheren Hochwassernachrichtendienstes auf einer ausreichend leistungsfähigen Rechenanlage (Computer) vorzunehmen.

Das Berechnungsverfahren, die Programmierung und die Eingabedaten, kurz das „mathematische Modell“, sind für nicht ausufernde Wasserführungen vom Kraftwerk Jochenstein bis Ybbs und |

für alle Hochwässer vom Kraftwerk Jochenstein bis in den Linzer Raum so zeitgerecht zu erstellen, daß die Ergebnisse für ein betriebliches Zusammenwirken des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering mit dem Kraftwerk Aschach hinsichtlich einer günstigen Einflußnahme auf das kritische Hochwassergeschehen noch vor Stauerrichtung im Kraftwerk Ottensheim-Wilhering zur wasserrechtlichen Behandlung vorgelegt und in den Wehrbetriebsordnungen berücksichtigt werden können.

Zu beachten ist dabei, daß die sich nach der projektierten Staulegung ergebenden kleinen Verbesserungen der Hochwasserabflüsse zwischen 4700 m³/s und 5500 m³/s nicht wesentlich verändert werden dürfen.

35. Auf der Grundlage der Ergebnisse der hydraulischen Modellversuche sind den zuständigen Stellen rechtzeitig Vorschläge für die Anpassung der bestehenden Hochwassernachrichten- und -warndienste an die durch die Kraftwerkserrichtung geänderten Verhältnisse zu erstatten. Dies gilt im besonderen für die Gebiete der beiden Hinterländer, wobei auch zu prüfen ist, inwieweit bereits während der Baumaßnahmen eine solche Anpassung erfolgen muß, sowie zur möglichen Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Linzer Raum.

Hochwasserwarn-
und -prognosedienst

Für diese Untersuchungen sowie als Grundlage für die Koordinierung der Wehrbetriebsordnungen der Donaustufen und für den Hochwasserprognosedienst für die Unterliegerstrecke sind insbesondere auch die Ergebnisse des unter III/34 angeführten mathematischen Modells heranzuziehen.

36. Zwei Wehrfelder sind so zu beheizen, daß sie auch in der kalten Jahreszeit voll beweglich bleiben und daß die Möglichkeit der Eisabfuhr stets gesichert ist.
37. Das Kraftwerksunternehmen hat nach den Weisungen des Bundesstrombauamtes alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um eine Eisgefahr, die durch den Bau oder den Betrieb der Kraftwerkstufe Ottensheim-Wilhering verursacht werden könnte, hintanzuhalten, daraus entstehende Schäden, soweit Verschulden des Kraftwerksunternehmens vorliegt, zu beheben bzw. dafür Schadenersatz zu leisten und die zur sicheren Abfuhr des Eises etwa notwendige Stauabsenkung ohne Entschädigung zu dulden.

Eis

38. Für die Eisbekämpfung sind die erforderlichen Eisbrecher einzusetzen, die einerseits die Flucht der Schiffszüge bei Eintritt scharfen Frostes in den nächsten Schutzhafen und andererseits die rechtzeitige Öffnung einer Fahrrinne bei Eintritt von Tauwetter ermöglichen müssen. Außerdem müssen sie ausreichen, um Eisversetzungen vor dem Wehr zu verhindern, die Eisfreimachung der Schleuse zu gestatten und die notwendige Bekämpfung von Eisversetzungen zu ermöglichen. Die Schiffsahrtspolizeidienststellen sind nach Maßgabe des jeweilig gültigen Eismachrichtenenplanes vom Beginn des Eisbrechens und vom Fortschreiten dieser Arbeiten sowie über Zeitpunkt, Dauer und Ablauf des Eisabtriftens zu benachrichtigen. Bezüglich der Organisation des Eisbrechdienstes ist der Bundeswasserbauverwaltung zeitgerecht, spätestens jedoch eineinhalb Jahre vor Staubeginn, ein Vorschlag zu erstatten.

Eisbrecherdienst

39. Im künftigen Betrieb müssen die Forderungen nach Sicherheit für den Bestand der Dämme denen nach möglichst langer Aufrechterhaltung der Schifffahrt vorgehen. Jedenfalls ist der Betrieb so zu führen, daß eine Beschädigung der Dammkronen und sonstigen Objekte durch aufgeschobene Eisschollen, insbesondere auch an relativ engen Stellen des Staubettes, wie etwa bei Brandstatt oder bei Strom-km 2154,50, möglichst vermieden wird. Mit Rücksicht auf die Erosionsgefahr im Unterwasser ist es nicht zulässig, eine Eistriftung unter vollständiger Freigabe eines oder zweier Wehrfelder durchzuführen.

Betrieb bei Eisgang

IV. Geschiebe- und Schwebstoffführung.

40. Der Stauraum ist durch rechtzeitig vorgenommene Baggerungen so zu erhalten, daß die projektgemäßen Spiegellinien bei den verschiedenen Abflüssen nicht überschritten werden und daß gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verschlechterung — insbesondere durch Ablagerung von Geschiebe- und Schwebstoffen — eintritt, die geeignet wäre, den Schifffahrtsbetrieb zu erschweren oder zu stören, den Bestand der Uferbauten zu gefährden und die Hochwasser- und Eisabfuhr nachteilig zu beeinflussen. Insbesondere sind allfällige Anlandungen im Bereich der Überströmstrecken rechtzeitig zu entfernen. Die Baggerungen sind nach den Weisungen des Bundesstrombauamtes und, soweit sie den bisherigen Baggeraufwand übersteigen, auf Kosten des Kraftwerksunternehmens durchzuführen.

Baggerungen und
Pflege des
Staumes

41. Falls während der Zeit der Errichtung des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering und der Unterwassereintiefung im Raume Linz gegenüber dem derzeitigen Zustand mehr Geschiebe und Schwebstoffe anfallen sollten, sind allenfalls vermehrte Auflandungen bei den Einfahrten der Linzer Häfen durch das Kraftwerksunternehmen auf seine Kosten laufend zu beseitigen. Dies gilt auch für Geschiebe- und Schwebstoffablagerungen, die während des Betriebes dieses Kraftwerkes allenfalls stoßweise auftreten könnten, falls bzw. soweit daraus eine Erhöhung des bisher erforderlichen Aufwandes resultiert.

Ablagerungen im
Unterwasser

42. Vor Entnahme von Schotter, Sand, Steinen u. dgl. aus dem Strom für Zwecke des Baues ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswasserbauverwaltung zu pflegen. Ebenso ist die vorherige Zustimmung dieser Dienststelle dann erforderlich, wenn Aushub oder sonstiges Material in den Strom eingebracht werden soll.

V. Bauwerks- und Betriebsüberwachung.

43. Das Kraftwerksunternehmen ist verpflichtet, die gesamte Anlage konsensgemäß zu betreiben und in technisch einwandfreiem, dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustand zu erhalten. Kommt das Kraftwerksunternehmen seinen Instandhaltungsverpflichtungen trotz Aufforderung nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nach oder scheint es zum Schutze der Bauanlagen, zur Hochwasser-, Geschiebe- und Schwebstoff- sowie Eisabfuhr geboten, so hat es zu dulden, daß die zuständige Wehraufsicht nach eingeholter Zustimmung der Wasserrechtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten trifft, insbesondere auch notwendigenfalls eine vorübergehende Absenkung des Stauens anordnet, ohne daß ihm in einem solchen Falle Entschädigungsansprüche zustünden.

Zur Durchführung wichtiger größerer Instandhaltungsmaßnahmen, wie insbesondere der Abgabe von Baggergut in das Unterwasser oder dessen seitlicher Ablagerung, ist die Zustimmung der Wasserrechtsbehörde rechtzeitig einzuholen.

44. Das Hauptbauwerk und alle sonstigen Kraftwerksanlagen, insbesondere die Rückstaudämme, sind ständig auf ihren ordnungsgemäßen Bauzustand und ihre Betriebssicherheit zu überwachen. Umfang und Art der hierfür erforderlichen periodischen Überprüfungen aller Bauwerke und Anlagen sind in der Betriebsordnung zu regeln.

45. Im Rahmen der Bauwerksüberwachung sind auch die auftretenden Kolke zu beobachten und allenfalls festgestellte gefährliche Kolkwirkungen sofort durch geeignete Maßnahmen zu sanieren.

46. Die Rauhigkeitsverhältnisse der Sohle sind fallweise zu überprüfen. Sollten sich dabei Änderungen der Rauhigkeitsverhältnisse zeigen, ist der Wehrregelung bei ausufernden Hochwasserabflüssen nicht der Pegel des Wehroberwassers, sondern der Pegel Lambauer zugrunde zu legen. In diesem Fall ist die Stauregelung unter Zugrundelegung der Schlüsselkurve in Beilage 23 des Hochwassermodellversuchsberichtes vorzunehmen.

47. Nach Errichtung des Kraftwerkes sind beim Ablauf verschieden großer Hochwässer die auftretenden Hochwasserhöhen in den beiden Vorländern zu ermitteln; ihre Übereinstimmung mit dem Modell Versuchsergebnis ist zu überprüfen. Sollten sich dabei größere ungünstige Abweichungen gegenüber dem Naturzustand ergeben, die im Modellversuch nicht erkennbar waren, so sind sie durch technische Maßnahmen zu beheben.

48. Nach Bauherstellung sind die Messungen der Grundwasserstände durch Durchflußmessungen in den Dammbegleitgräben und Vorflutern bzw. Durchstichen zu ergänzen.

49. Für die Wehraufsicht ist ein geeigneter Dienstraum mit Telephonanschluß zur Verfügung zu stellen.

VI. Hydrographie.

50. Die durch den Bau der Staustufe bzw. durch die Änderungen der Wasserspiegellage der Donau betroffenen hydrometrischen Einrichtungen des Hydrographischen Dienstes sind im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Hydrographischen Dienstes in Linz und der Bundeswasserbauverwaltung den geänderten Verhältnissen anzupassen; dies muß bis zu Beginn des Einstauens abgeschlossen sein. Aus diesem Grunde und zur Beurteilung der Auswirkungen des Kraftwerkes auf die Oberflächengewässer und die Grundwasserverhältnisse ist die Einhaltung der nachstehend angeführten Punkte erforderlich:

- a) Die bisherigen Grundwasser- und Pegelbeobachtungen sind fortzusetzen und — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit dem Hydrographischen Dienst in Linz abzuändern bzw. zu erweitern.
- b) Sämtliche Ablotungspunkte und dazugehörigen Höhenfixpunkte sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Abteilung K 2, an das staatliche Höhennetz anzuschließen. Alle Grundwasserstationen und Pegelstellen sind in einem Lageplan geeigneten Maßstabes einzutragen. In einem Verzeichnis sind nähere Angaben, wie topographische Beschreibungen, Höhenkoten und Nummern der Ablotungspunkte sowie der Fixpunkte und der dazugehörigen Anbindepunkte des staatlichen Höhennetzes, anzugeben. Von auf Wunsch des Hydrographischen Dienstes ausgewählten Grundwassermeßstellen (Brunnen) ist überdies eine photographische Aufnahme herzustellen, in der jener Punkt einwandfrei zu kennzeichnen ist, von dem aus die Ablotung der Grundwasserstände vorgenommen wird.

- c) Die Ergebnisse der laufend durchzuführenden Beobachtungen sind entsprechend auszuwerten, bei Bedarf planlich darzustellen (Grundwasserschichtenlinienpläne, Ganglinien etc.) und dem Hydrographischen Dienst in Linz zweifach zu übermitteln. Ebenso sind die verlangten Lichtbilder, Verzeichnisse, topographischen Beschreibungen und außerdem die Ergebnisse der geologischen Aufschlüsse (Bohrprofile, Erläuterungsbericht etc.) diesem Amt zweifach vorzulegen.
- d) Im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt und dem Hydrographischen Dienst in Linz sind das bestehende Beobachtungsnetz und der Nachrichtendienst an alle durch den Kraftwerksbau neu entstehenden oder erweiterten Erfordernisse anzupassen bzw. zu ergänzen. Das Kraftwerksunternehmen hat ferner für die notwendigen hydrometrischen Einrichtungen (Pegel) zu sorgen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Stauregelung und die errechnete Hochwasserrückstaukurve sowie die Strombettveränderungen und Überflutungshöhen in den Vorländern des Eferdinger Beckens überprüfen zu können.
- e) Nach Aufnahme des Kraftwerksbetriebes sind durch Versuche im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung die bei verschiedenen Wehrschützenstellungen abgeführten Durchflüsse ehestmöglich festzustellen, um auch hier ehestens zu einer Erfassung der Gesamtdurchflüsse mittels Eichung der veränderlichen Durchflußquerschnitte zu gelangen.
51. Die zur Überwachung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen erforderlichen Einrichtungen, wie Schreibpegelanlagen, Meßwertfernübertragungen und die Vorkehrungen zur Abflußerfassung an der Wehrstelle Ottensheim-Wilhering, sind im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt und dem Hydrographischen Dienst in Linz zu planen und zu installieren.
52. Der Oberwasser- und der Unterwasserpegel sind im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt außerhalb des Störungsbereiches des Wehres anzuordnen. Es ist jeweils ein Lattenpegel mit Abgangsstiege sowie ein Schwimmerschacht mit direkter Kommunikation vorzusehen. Der Wasserstand ist in die Schaltwarte fernzuübertragen. Die Ablesegenauigkeit am Schreibstreifen in der Schaltwarte hat mindestens 2 cm zu betragen.
53. Der Zufluß zum Stauraum Ottensheim-Wilhering ist im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt und dem Hydrographischen Dienst in Linz an der Wehrstelle des Donaukraftwerkes Aschach durch Eichung der Turbinen, Wehrfelder und Schleusen dieses Kraftwerkes zu erfassen. Für die Ermittlung des Abflusses sind die stabilen geometrischen Verhältnisse an der Wehrstelle Aschach, wie Turbinen-, Wehr- und Schleusenquerschnitte, sowie das Gefälle zwischen Ober- und Unterwasserspiegel heranzuziehen. Die auf Grund dieser Eichung feststellbaren Einzeldurchflüsse sind laufend zu summieren, aufzuzeichnen und auf Kosten des Kraftwerksunternehmens zur Nachrichtenzentrale des Hydrographischen Dienstes in Linz fernzuübertragen und dort in geeigneter Form aufzuzeichnen bzw. anzuzeigen. Die ordnungsgemäße Errichtung der dazu erforderlichen Anlagen obliegt dem Kraftwerksunternehmen. Die Ergebnisse der Durchflußeichungen müssen so zeitgerecht vor der Stauerrichtung des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering vorliegen, daß sie noch mit den Werten der Abflußkurve (Pegelschlüssel) für den noch nicht eingestauten Pegel Aschach-Agentie verglichen werden können. Die Genauigkeit der Abflußerfassung hat sich möglichst im Fehlertoleranzbereich der heute gültigen Pegelschlüssel an der Donau zu bewegen.
54. Der Pegel Ottensheim im Unterwasser der Donau ist als Ersatz für den bisherigen Pegel Aschach-Agentie zwecks Überprüfung und Kontrolle der erstellten Prognosen als Schreibpegel auszubauen und an das Fernmeßnetz des Hydrographischen Dienstes in Linz anzuschließen und dort aufzuzeichnen. Weiters ist für diese Pegelstelle im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt eine Abflußkurve (Pegelschlüssel) zu erstellen und evident zu halten.
55. Zur Erfassung der Abflußverhältnisse in der Mündungsstrecke des neuen Aschach-Innbachgerinnes ist im Einvernehmen mit dem Hydrographischen Dienst an geeigneter Stelle im Umleitungsgerinne ein Schreibpegel zu errichten und zu beobachten. Die Beobachtungs- und Meßergebnisse sind bei Bedarf dem Hydrographischen Dienst zu Verfügung zu stellen.
56. Mehrkosten, die dem Hydrographischen Dienst bei der Errichtung, Beobachtung, Instandhaltung und beim Betrieb seiner Meßstellen durch die gegenständlichen Projektsmaßnahmen erwachsen, sind vom Kraftwerksunternehmen zu tragen.
57. Im Einvernehmen mit dem Hydrographischen Dienst und dem Bundesstrombauamt sind erforderlichenfalls Wassertemperatur- und Schwebstoffmessungen durchzuführen.

Ober- und Unterwasserpegel

Eichung der Turbinen, Wehrfelder und Schleusen

Pegel Ottensheim

Pegel im Aschach-Innbach-Gerinne

Kostentragung

Wassertemperatur- und Schwebstoffmessungen

VII. Uferschutz und Strombau, Seitenbäche.

58. Die Uferböschungen im Rückstauraum sowie im Unterwasserbereich des Kraftwerkes sind nach erdbaumechanischen Grundsätzen im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung so abzusichern, daß Anbrüche und Rutschungen, vor allem infolge Wellenschlag, Eisangriff, Staupiegelabsenkungen oder Beschädigungen durch Wasserfahrzeuge, möglichst verhindert werden. Hierbei sind die zu erwartenden natürlichen und künstlichen Wasserspiegelschwankungen durch die veränderliche Wasserführung, die Stauregelung oder einen allenfalls in Zukunft beabsichtigten Schwellbetrieb zu berücksichtigen.

Uferböschungen

Regelquerschnitte und Treppelweg	59. Die endgültigen Regelquerschnitte für die Ufergestaltung und die Dämme sind im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung festzulegen. Bei der Ausbildung der Dammkronen ist auf die mögliche Beanspruchung durch Eis entsprechend Bedacht zu nehmen. Weiters ist zu beachten, daß der Treppelweg ebenso wie die Uferwege im Bereich öffentlicher Länden eine Mindestbreite von 3 m erhalten und für das Befahren mit Kraftfahrzeugen geeignet sein müssen. Für Zufahrts- und Ausweichmöglichkeiten sowie Umkehrplätze in entsprechender Zahl ist vorzusorgen.
Stiegen, Rampen etc.	60. Die Wurfkronen im Stauraum ist entsprechend dem Regelprofil der Bundeswasserbauverwaltung mindestens 0,50 m über Mittelwasser gestaut anzulegen. In der Eintiefungsstrecke des Unterwassers ist der Wurffuß nach Durchführung der Baggerungen erforderlichenfalls entsprechend zu ergänzen. Im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung und der Obersten Schifffahrtsbehörde ist sicherzustellen, daß alle Ufer im Bereich des Stauraumes von Bau-, Versorgungs- und Einsatzfahrzeugen im bisherigen Umfang erreicht werden können.
	61. Die vorhandenen Stiegen und Rampen, Ausstreifplätze, Bootshäfen, Länden und sonstigen Einrichtungen am Ufer sind den geänderten Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Hierbei sind nach Möglichkeit die Interessen der Ortsgemeinden zu wahren. Im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt ist an zwei Stellen pro Stromkilometer, an öffentlichen Länden alle 50 m, je eine 1 m breite Stiege anzuordnen, die bis zu einer Spiegellage von RNW gestaut bzw. HSW gestaut hinabreicht, wobei jeweils die tiefere Spiegellage maßgebend ist. Bei den neu zu errichtenden Länden im Schleusenbereich ist überdies jeweils in Abständen von 50 m ein Haftstock aufzustellen. Sämtliche Uferbauten einschließlich der Stiegen, Rampen usw. sind in Bruchsteinen auszuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bundeswasserbauverwaltung.
Uferführung	62. Die neuen Ufer sind im Interesse einer möglichst günstigen Eisabfuhr in flüssiger Linienführung auszubilden. Die Rampen sind — wenn nicht eine besondere Regelung vereinbart wurde — mit ihrer Längsneigung nach stromab auszuführen. Im Stauraum sind stromabwärts der Aschacher Brücke die Regulierungswerke auf 2,80 m unter RNW gestaut, mit Berücksichtigung der unteren Toleranzgrenze, abzutragen.
Bemessung der Bauten	63. Der Bemessung sämtlicher Bauten im Stauraum ist die für die Stauregelung maßgebende maximale Absenkgeschwindigkeit des Stauspiegels zugrunde zu legen.
Kostentragung für Uferbauten	64. Die Kosten für die Erhaltung der Uferbauten hat bis zur Übernahme durch die Bundeswasserbauverwaltung das Kraftwerksunternehmen zu tragen, welches die Wasserrechtsbehörde von deren Fertigstellung zu informieren hat. Nach der Übernahme hat das Kraftwerksunternehmen alle Kosten für die Behebung von Schäden an Ufersicherungen oder für zusätzlich erforderliche Erhaltungs- und Regulierungsarbeiten zu tragen, die nachweislich durch den Bau und den Betrieb des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering entstanden sind.
Erreichbarkeit auch bei Hochwasser	65. Die hochwassersichere Zufahrt zu den Rückstaudämmen sowie zu den Kraftwerksanlagen auch für Lastkraftwagen muß jederzeit gesichert sein; es sind ausreichend dimensionierte Ausweich- und Wendeplätze in der erforderlichen Zahl vorzusehen.
Brandstätter Damm	66. Die Überfallskrone des Brandstätter Dammes ist so zu planen und auszuführen, daß ein Durchströmen des obersten Dammbereiches sicher ausgeschlossen werden kann. Entsprechende Detailpläne sind im Rahmen des einschlägigen Detailprojektes der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
Seitengerinne	67. Die Bauwerke an den Mündungen aller natürlichen und künstlichen Gerinne sind ordnungsgemäß in die Uferbauten einzubinden. Für die Durchstiche sind soweit als möglich vorhandene Augraben zu benützen.
	68. Das Kraftwerksunternehmen hat die Erhaltung der im Zuge des Kraftwerksbaues neu geschaffenen Gerinne zu gewährleisten.
Auswirkungen auf andere Objekte	69. Sollten die auf Grund der Modellversuche im Bereich des Hochwasserschutzdammes Weikerl-Schwaigau zu erwartenden nachteiligen Beeinflussungen durch die betriebliche Koordinierung der Kraftwerke Ottensheim-Wilhering und Aschach (Bedingung III/34) oder durch den Bau des Kraftwerkes Mauthausen nicht zu beseitigen sein, ist die landseitige Böschung dieses Dammes im erforderlichen Ausmaß mit zusätzlichen bg-Platten zu schützen.
	70. Die gleichen Gesichtspunkte gelten hinsichtlich der Höhenlage der Krone des Tankhafenschuttdammes in Linz in dem Bereich, in dem sie genau auf Höhe des KHW ₅₄ -Spiegels liegt. Sollte eine Anhebung des Wasserspiegels eines diesem Ereignis entsprechenden Hochwassers nicht zu umgehen sein, ist die Krone dieses Dammes entsprechend zu erhöhen.
	71. Die Tauchplätze der Landshaager Steinbrüche müssen hinsichtlich ihrer Höhenlage zum Wasserstand im bisherigen zeitlichen Ausmaß benützbar bleiben.
	72. Vor dem Einstau sind die Schifffahrt und die Fischerei behindernde Bäume und Baulichkeiten (z. B. Kilometersäulen) abzutragen bzw. zu entfernen.
Unmittelbarer Anlagenbereich	73. Der unmittelbare Anlagenbereich ist im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung abzugrenzen.
Stationierung	74. Während der Baudurchführung ist eine durchgehende provisorische Stationierung in geeigneter Form aufrecht zu erhalten.

VIII. Geologie und Erdbau.

75. Die mit der baugeologisch schwierigen Gründung von Wehr, Krafthaus und Schleuse auf Schlier verbundenen Gegebenheiten sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Probebohrungen sind auch der Bundeswasserbauverwaltung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Gründung
76. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schlieroberfläche im Aushubbereich nicht aufgeweicht werden kann. Freigelegte Schlierflächen sind sofort durch Aufbringen einer Torkrethaut oder eines Schutzbetons vor atmosphärischen Einflüssen zu schützen.
77. Bei der Projektierung der Baustelleneinrichtung ist im Hinblick auf die Rutschgefährlichkeit des Schliers die Standsicherheit besonders zu beachten.
78. Bei der Führung des Fangedammes im Grundriß ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch im ungünstigsten Fall, d. h. bei vollem Aushub der benachbarten Baugruben und gleichzeitigem Hochwasser, eine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Fangedamm
79. Bei der Festlegung aller jener Maßnahmen in den Hinterländern der Rückstaudämme, die der Regelung des Grundwasserstandes und der Abfuhr der Binnen-, Sicker- und Qualmwässer dienen — aber auch der Untergrunddichtung der Uferdämme selbst —, ist zu beachten, daß die beim Aufstau abzuführende Wassermenge und die Auslegung aller Maßnahmen hierfür die zulässige Geschwindigkeit für den Aufstau maßgeblich bestimmen werden. Qualmwassermenge
80. Noch vor Beginn der jeweiligen Bauherstellung sind alle geplanten Bauwerksmessungen, wie z. B. Setzungs-, Auftriebs- und sonstige Wasserdruck- und Sickerwassermessungen, sowie die Messungen und Prüfungen für erdbauliche Herstellungen und für die Betontechnologie in einem Programm im Einvernehmen mit den behördlichen Sachverständigen zusammenzufassen und der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Bauwerksmessungen
81. Bei den Untersuchungen über die Notwendigkeit einer Untergrunddichtung und der endgültigen Wahl der Dichtung der Rückstaudämme ist ein enges Einvernehmen mit den Sachverständigen der Wasserrechtsbehörde herzustellen. Jedenfalls sind Untergrunddichtungen stromaufwärts des Hauptbauwerkes auszuführen, und zwar am linken Ufer bis zu einer Mindestentfernung von 1200 m von der Achse des Hauptbauwerkes und am rechten Ufer bis zu 1000 m von der Werksachse. Insbesondere die Entwurfgrundlagen betreffend die Art und Weise des Dichtungsschlusses am Fuß der Untergrunddichtung sind — soweit dies bisher noch nicht geschehen ist — dem behördlichen Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik rechtzeitig zur Begutachtung vorzulegen. Diesem Sachverständigen ist über die einzelnen Bauphasen laufend zu berichten; erforderlichenfalls ist ihm rechtzeitig die Vornahme eines Lokalaugenscheines zu ermöglichen. Untergrunddichtung
82. Das Ergebnis der Pumpversuche für die Dammbildung — im Zusammenhang mit der Untergrundabdichtung — ist dem Bundesstrombauamt zu übermitteln.
83. Der Baugrund — besonders die Bodenschichtung in der Gründungssohle — ist während der gesamten Bauzeit unter ständiger fachmännischer Kontrolle zu halten. Die im Zuge der Baugrunduntersuchung erarbeiteten geologischen und bodenmechanischen Unterlagen sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Erforderlichenfalls sind über Verlangen der behördlichen Sachverständigen die Baugrunduntersuchungen, insbesondere nach Aufschluß des Gründungsgesteins in der Baugrube, fortzusetzen, bis einwandfreie Ergebnisse über die Beanspruchbarkeit des Baugrundes vorliegen. Überwachung während der Bauzeit
84. Bei Antreffen geologisch-geotechnisch unvorhergesehener Vorkommnisse im Bau- und Gründungsbereich, die eine Planänderung zur Folge haben oder den Ablauf der planmäßigen Tiefbauarbeiten und Gründungsmaßnahmen beeinflussen, ist die Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu verständigen. Benachrichtigung über besondere Vorkommnisse

IX. Stahlwasserbau, Statik und Betontechnologie.

85. Es ist zu untersuchen, welchen Einfluß der Aufstau auf den Wasserdruck in den unter den Schiefertönen liegenden wasserführenden Sandschichten hat. Gegebenenfalls ist diese Wirkung zu berücksichtigen. Wasserdruck
86. Für alle wesentlichen Tragwerke und Konstruktionsteile des Hauptbauwerkes sind die zu erstellenden Standberechnungen und Festigkeitsnachweise sowie die erforderlichen Stabilitätsnachweise einschließlich der maßgebenden Konstruktionspläne der Obersten Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Im besonderen gilt dies für die Tragwerke des Tief- und Hochbaues aus Stahlbeton, bewehrtem und unbewehrtem Massenbeton sowie des Stahl- und Stahlwasserbaues einschließlich der Armaturen, Windwerksrahmen, Antriebe der Wehr- und Schleusenverschlüsse sowie der Notverschlüsse, ferner aber auch für die Tragkonstruktionen der Maschinenaggregate einschließlich der zur Ableitung der Kräfte herangezogenen Teile des Turbinen- und Rohrgehäuses und der sogenannten Birne, deren Beulsicherheit nachzuweisen ist. Standberechnungen und Festigkeitsnachweise
87. Die Konstruktionspläne und statischen Berechnungen der Brücken sind einschließlich der Unterlagen über die getroffenen Lastannahmen der Obersten Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

88. Ebenso sind die Konstruktionspläne und Standsicherheitsnachweise der Rückstaudämme der Obersten Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für jene Dämme, die bei Hochwasser überronnen werden.
89. In den statischen Berechnungen der bewehrten Betontragwerke müssen Skizzen vorhanden sein, aus denen die statisch erforderlichen und wesentlichen konstruktiven Bewehrungen ersichtlich sind.
90. Den Berechnungen und Konstruktionen sind die am 1. Juli 1969 gültigen Ö-NORMEN zugrunde zu legen. Für den Stahlbeton und den bewehrten Mass beton gilt insbesondere die Ö-NORM B 4200, 1. bis 7. Teil. Den Stahlwasserbauten sind die vom Kraftwerksunternehmen ausgearbeiteten und für das Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen genehmigten „Berechnungsgrundlagen für die Stahlwasserbauten, 1965“ unter Einschluß der DIN 19704, 19705 und 4227 (Spannbeton) sinngemäß zugrunde zu legen, wobei die für das Kraftwerk Ottensheim-Wilhering erforderliche Neubearbeitung dieser Berechnungsgrundlagen im Einvernehmen mit dem behördlichen Sachverständigen für Statik und Stahlbau vorzunehmen ist. Den Berechnungen für die Straßenbrücken ist die Ö-NORM B 4002 und B 4202, für die Kranbrücken die DIN 120 zugrunde zu legen.
91. Bei der Aufstellung der Standberechnungen und Festigkeitsnachweise ist in allen grundsätzlichen Fragen, insbesondere auch bei Aufstellung der maßgebenden Lastannahmen, das Einvernehmen mit dem behördlichen Sachverständigen für Statik und Stahlbau herzustellen.
- Betongüte** 92. Zeitgerecht vor Beginn der Betonierungsarbeiten sind Untersuchungen über die gütemäßige Eignung der zur Verwendung vorgesehenen Zemente, Zuschlagstoffe, Betonzusätze und der Betonstähle einschließlich der Schweißverbindungen sowie der anderen für die Standsicherheit der Bauwerke maßgebenden, zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe vorzunehmen.
93. Über die Ergebnisse der Vorversuche und der laufend durchzuführenden Güteprüfungen des Betons, insbesondere des Mass betons, ist der Obersten Wasserrechtsbehörde zu berichten. Wie bei den bisherigen Kraftwerksbauten ist von fachlich besonders geeigneten Organen des Kraftwerksunternehmens die Herstellung des Betons und seine Einbringung laufend zu überwachen. Über die Betonprüfung während der Bauzeit und den Betoniervorgang ist zeitgerecht vor Baubeginn eine Betoniervorschrift auszuarbeiten und der Obersten Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
94. Bei allen Bauteilen aus Stahlbeton oder bewehrtem Mass beton ist die planmäßige Richtigkeit der verlegten Bewehrungen durch fachlich geeignete Organe des Kraftwerksunternehmens ständig zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist protokollarisch festzuhalten.
- Schweißungen** 95. Stumpfschweißungen und sonstige Schweißungen von Bewehrungsstählen dürfen nur nach erprobten Verfahren mit geeigneten und von einem Schweißtechnologen geprüften Geräten durchgeführt werden. Die Güteprüfung der Betonstähle hat nach Ö-NORM B 4200, 4. Teil, § 28 Abschnitt 2, und 7. Teil zu erfolgen. Es dürfen nur zugelassene Betonstähle Verwendung finden.
- Einvernehmen mit den Sachverständigen** 96. Alle Fragen, die sich bei der Feststellung, der Auslegung und der Abgleichung der den Standsicherheitsuntersuchungen und Festigkeitsnachweisen zugrunde gelegten Vorschriften ergeben, sind im Einvernehmen mit den von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Sachverständigen zu klären. Dieses Einvernehmen ist auch herzustellen, wenn in begründeten Fällen die Deutschen Normen oder die Vorschriften und technischen Bedingungen der Deutschen Bundesbahn herangezogen werden, oder wenn Neuauflagen der Ö-NORMEN erfolgen. Erweist sich während der Detailplanung, der Aufstellung der statischen Berechnungen sowie des Bauvorganges eine Abänderung der statischen und stahlbautechnischen Vorschriften als zwingend notwendig, so ist dies unverzüglich den von der Wasserrechtsbehörde bestellten Sachverständigen mitzuteilen.

X. Maschinenbau und Elektrotechnik.

- Schwall und Sunk** 97. Das Kraftwerksunternehmen hat durch technische Einrichtungen, wie insbesondere automatische Schnellsenkung für die Wehrschützen, sicherzustellen, daß bei Ausfall von Turbinen keine die Schifffahrt gefährdenden Schwall- und Sunkwellen auftreten.
- Stromnotversorgung** 98. Zur Sicherung der ständigen Betriebsbereitschaft der Verschlussantriebe für Wehr und Schleusen, insbesondere bei plötzlichem Ausfall der Maschinensätze, ist neben der normalen Stromversorgung eine davon unabhängige Hilfsquelle vorzusehen.

XI. Berührte Wasseranlagen und Gewerbebetriebe.

99. Alle betroffenen Wasseranlagen und Gewerbebetriebe sind, soweit mit der Ausführung des Bauvorhabens vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt, in ihrer vollen konsensmäßigen Leistungsfähigkeit zu erhalten; andernfalls sind die Berechtigten zu entschädigen.
100. Änderungen an bestehenden Wasserbenutzungsanlagen sind den Erfordernissen des § 103 WRG. 1959 entsprechend darzustellen, soweit sie nicht geringfügig sind. Diese Darstellungen sind in dreifacher Ausfertigung der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

XII. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässergüte.

101. Im Zuge der Errichtung, insbesondere auch durch Zuschütten von Altarmen in den Hinterländern, oder des Betriebes der Kraftwerksanlage eintretende Beeinträchtigungen zu Recht bestehender Wasserversorgungsanlagen, wie Quellen, Tiefbrunnen, Pumpbrunnen, Ziehbrunnen, Bewässerungsanlagen, Feuerlöchanlagen und Ortswasserleitungen, sind auf Kosten des Kraftwerksunternehmens durch Umbau zu beheben; andernfalls ist dafür mengen- und gütemäßig vollwertiger Ersatz im Sinne des § 67 Abs. 2 WRG. 1959 zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für die Wasserversorgung des Werkes selbst und der Werksiedlung. Die Frage der hierfür erforderlichen Wasserversorgung ist im Einvernehmen mit dem geologischen Sachverständigen zu behandeln. Trinkwasser
102. Das Kraftwerksunternehmen hat diejenigen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um nachteilige Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb des Kraftwerkes auf die Grundwasserhältnisse im Raume Goldwörth (bezogen auf das geplante Grundwasserwerk der Stadt Linz) hintanzuhalten. Im einzelnen wird hierüber nach dem Abschluß des Bewilligungsverfahrens betreffend das genannte Grundwasserwerk entschieden. Grundwasserwerk
Goldwörth
103. Auch die Nutz- und Brauchwasserversorgung, die Wasserversorgung für die Abwendung von Feuersgefahren und für sonstige öffentliche Zwecke ist im bestehenden Umfang voll aufrechtzuhalten. In Fällen, in denen durch Verlegung von Bachgerinnen oder Beseitigung von Bodengewässern die Entnahme von Feuerlöschwasser im bisherigen Ausmaß beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird, ist Vorsorge für entsprechenden Ersatz zu treffen. Alle Maßnahmen hinsichtlich der Sorge für Feuerschutz bzw. Sicherung des Feuerlöschwassers sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerpolizei herzustellen. Nutzwasser,
Feuerlöschwasser
104. Zu Recht bestehende Abwasserbeseitigungsanlagen, die durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerkes unbrauchbar oder beeinträchtigt werden, sind auf Kosten des Kraftwerksunternehmens nach Gesichtspunkten moderner Abwasserbeseitigung so umzubauen, daß sie den nunmehr durch den Kraftwerksbau neu geschaffenen Verhältnissen entsprechen und in ihrer bisherigen Leistungsfähigkeit erhalten bleiben. Für wasserrechtlich bewilligte, aber noch nicht ausgeführte Abwasserbeseitigungsanlagen sind die durch den Kraftwerksbau entstehenden Mehrkosten dem Konsensträger zu ersetzen. Abwasserbeseitigung
105. Der Scheitel von Abwassergerinnen ist 20 cm unter RNW gestaut zu legen. Im Unterwasser des Kraftwerkes sind die Scheitel der Abwassergerinne auf RNW eingetieft zu legen. Es wird jedoch empfohlen, auf die Stauhöhe des Kraftwerkes Mauthausen Rücksicht zu nehmen (Scheitel 20 cm unter RNW gestaut). Alle übrigen Entwässerungen sollen tunlichst auf Höhe der Steinwurfberme oder tiefer ausmünden.
106. Zur Feststellung des Wassergütezustandes der Donau vor und nach ihrer Aufstauung hat das Kraftwerksunternehmen auf seine Kosten biologisch-chemische Untersuchungen zu veranlassen, die sich sowohl auf den Staubereich als auch auf die unterhalb gelegene Anschlußstrecke und auf das Donaualtbett zu beziehen haben. Über das Ergebnis dieser Untersuchungen ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Wassergüte
107. Wasserverunreinigungen durch Bau, künftigen Bestand und Betrieb, besonders bei den Turbinen (z. B. durch Öl) oder bei (Schiffs-) Betankungsanlagen, sind durch entsprechende Maßnahmen hintanzuhalten. Insbesondere soll angetriebenes Rechengut und sonstiges aus dem Oberwasser entferntes Treibgut nicht mehr in Gewässer eingebracht werden, jedenfalls nicht so, daß dadurch nachteilige Einwirkungen auf diese Gewässer entstehen. Entsprechende Vorschläge sind der Wasserrechtsbehörde zu erstatten. Eine endgültige Entscheidung hierüber wird gesondert ergehen.
108. Im durch die Donauabriegelung entstehenden Altarm ist eine Mindestwasserströmung zwecks angemessener Erneuerung des Wasserkörpers zu gewährleisten. Erforderlichenfalls ist für den oberen Teil dieses Armes eine Dotation vorzusehen.

XIII. Landeskultur.

109. Das Kraftwerksunternehmen hat im Einflußbereich der Stauanlage einschließlich der Unterwassereintiefung alle wirtschaftlich tragbaren Maßnahmen zum Schutz des Kulturlandes, der Ortschaften und Siedlungen zu treffen. Hierbei ist eine weitgehende Erhaltung des bisherigen Kulturlandes anzustreben. Erhaltung des
Bodens
110. Die erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. Bei allen Arbeiten ist auf tunlichste Schonung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Rücksicht zu nehmen. Alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering auftreten, sind vorwiegend durch technische Maßnahmen zu beheben. Wenn dies wirtschaftlich nicht vertreten werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.
111. Landwirtschaftliche Betriebe, deren Lebensfähigkeit durch die Grundinanspruchnahme ernstlich gefährdet wird, sind unter Ausschöpfung aller volkswirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten Ersatzland

- durch Ersatzland (z. B. durch Heranziehung der beim Hauptbauwerk entstehenden nicht dauernd für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Aufhöhungsfläche) zu entschädigen.
- Vorübergehende Inanspruchnahme** 112. Nur vorübergehend für den Kraftwerksbau in Anspruch genommene Kulturlflächen sind dem Eigentümer ehestens soweit als möglich im ursprünglichen Nutzungszustand zurückzustellen. Eingelöste landwirtschaftliche Grundstücke sind wieder in bauerlichen Besitz überzuführen, wenn sie nicht dauernd unmittelbar für den Betrieb des Kraftwerkes benötigt werden.
- Benachrichtigung bei Inanspruchnahme** 113. Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten ist die Inanspruchnahme ihrer für das Bauvorhaben benötigten Flächen und Anlagen so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie imstande sind, die aus der Umstellung sich ergebenden wirtschaftlichen Maßnahmen zeitgerecht zu treffen.
- Erosionsgefahr** 114. Erosionsgefahren für die Kulturlflächen infolge erhöhter Fließgeschwindigkeiten sind allenfalls — soweit dies hydraulisch zulässig ist — durch geeignete zusätzliche Maßnahmen (eventuell Baum- und Strauchbesatz) abzuschwächen.
- Schwebstoffablagerungen** 115. Allenfalls vermehrte Schwebstoffablagerungen auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die nachweislich auf den Betrieb des Kraftwerkes zurückzuführen sind, sind schadlos zu entfernen.
- Landhebungen** 116. In den Detailprojekten sind Höhenlage und Quergefälle der Landhebungen so festzulegen, daß die derzeitigen wasserwirtschaftlichen und Nutzungsverhältnisse möglichst erhalten bleiben. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgehöhht werden sollen, sind vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen auf ihre Ertragsfähigkeit zu untersuchen. Die Humus- und die Zwischenschichte sind vorerst abzuschieben und bei allen, auch den nur vorübergehend in Anspruch genommenen Grundflächen getrennt zu lagern; erst dann darf das Schüttgut aufgebracht werden. Danach sind voneinander getrennt vorerst der Zwischenboden und zuletzt die Humusschichte in solcher Stärke aufzubringen und zu planieren, daß nach Setzung der Bodenschichten im allgemeinen auf 60 cm Zwischenboden 20 cm Humus vorhanden sind. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Mulden entstehen und das neue Gelände genau so steinfrei ist, wie das alte vor der Auflandung war.
117. Die Landhebungsmaßnahmen sind tunlichst im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Kulturtechnik und technische Bodenkunde in Petzenkirchen jedenfalls so rechtzeitig vor dem Einstau durchzuführen, daß sie mit Beginn des Vollstaues abgeschlossen sind.
- Grundwasseranhebung** 118. Sollte es infolge der Stauerrichtung gebietsweise zu einer schädlichen Grundwasseranhebung kommen, so sind für deren Beseitigung in erster Linie technische Maßnahmen zu treffen; erst in zweiter Linie sind Umwandlungen der Kulturlflächen von Acker auf Wiesen bzw. die Errichtung von Entwässerungsanlagen in Betracht zu ziehen. Eine durch die Unterwassereintiefung hervorgerufene schädliche Grundwasserabsenkung ist nach Möglichkeit durch eine entsprechende Bewässerung hintanzuhalten. Die Dotationsbauwerke sind so zu dimensionieren, daß bei einer eventuellen Absenkung des Grundwasserspiegels genügend Wasser herangebracht werden kann.
- Verwertung von Baggergut** 119. Nicht benötigtes Baggergut ist im Einvernehmen mit den Grundeigentümern möglichst zur Auffüllung von nahegelegenen Geländemulden und Senken im Auwaldbereiche zu verwenden.
- Bewässerungen, Entwässerungen** 120. Bestehende Meliorationsanlagen sind den durch die Kraftwerkserrichtung geänderten Vorflutverhältnissen anzupassen.
- Schlägerungen** 121. Die für die Kraftwerkserrichtung erforderlichen Schlägerungen sind, soweit sie nicht die Baumbzw. die Waldbesitzer selbst durchführen, vom Kraftwerksunternehmen vorzunehmen und zur Vermeidung von Qualitätsverlusten möglichst in den Winter und damit in die Zeit der Safruhe zu verlegen. Wenn dies nicht möglich ist, muß die durch den Saftstrom verursachte Qualitätseinbuße vergütet werden. Das geschlagerte Holz ist den Baumbesitzern so bereitzustellen, daß es noch vor Baubeginn aus dem Baubereich abgefahren werden kann. Für durch Hochwasser weggeschwemmtes Holz ist in einzelnen Härtefällen eine Vergütungsmöglichkeit zu überprüfen.
- Aufforstungen** 122. Nach Möglichkeit sind vor allem jene Flächen aufzuforsten, die oft überflutet werden. Eine Umwandlung von Auwald in Ackerland ist jedoch — ausgenommen die Insel im Kraftwerksbereich — grundsätzlich zu vermeiden. Durch Baueingriffe entstandene Bonitätsverschlechterungen und Bestockungsverluste sind angemessen zu entschädigen.
- Rodungen** 123. Nach Fertigstellung des Baues ist den zuständigen Bezirkshauptmannschaften (Eferding, Linz-Land und Urfahr-Umgebung) das Ausmaß der dauernd gerodeten Flächen sowie der Flächen, die nach Gebrauch wieder aufgeforstet werden, unter Vorlage der Teilungspläne und Flächenverzeichnisse bekanntzugeben.

XIV. Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz.

- Allgemeines** 124. Der Naturschutzbehörde sind zeitgerecht und laufend jene Unterlagen (Pläne, Beschreibungen, Entwürfe) zuzuleiten, die ihr gestatten, Art und Umfang der vom Kraftwerksunternehmen beabsichtigten Eingriffe in Naturgefüge und Landschaftsbild so rechtzeitig zu erkennen, daß noch mögliche Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen vorgeschlagen werden können.
125. Alle Anlagen sind mit möglichster Schonung des Landschaftsbildes und des Pflanzenkleides auszuführen; eine harmonische Einfügung der veränderten Teile in die Landschaft ist anzustreben. Alle nicht notwendigen Eingriffe in das Landschaftsbild haben zu unterbleiben.

126. Verbleibende Schotterdeponien auf derzeitigen Kulturf lächen sind — soweit sie überhaupt reaktiviert werden können — ausreichend zu humusieren und nach erprobten Methoden zu begrünen. Schotterdeponien
127. Die Kraftwerksinsel ist so klein als möglich auszuführen. Bei der Gestaltung der Insel ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen. Kraftwerksinsel
128. Sofern durch die Dammschüttung am orographisch linken Ufer von Strom-km 2147,90 abwärts bis zur Mündung der Rodel Umwidmungen in größerem Ausmaß erfolgen, ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu klären, ob für diesen Abschnitt ein Gestaltungsplan zu erarbeiten ist. Hinterländer
129. In den Auegebieten der beidseitigen Hinterländer sind alle neu geschaffenen oder veränderten Gerinne unter Beachtung der hydraulischen Notwendigkeiten möglichst naturgerecht in die Aulandschaft einzubinden.
130. Alle notwendigen Ufersicherungen an den Rückstaudämmen und den Nebengerinnen sind möglichst naturgerecht auszuführen. Wo immer möglich sind Maßnahmen zur Begrünung zu treffen. Eine Auffüllung oder Abschneidung der vorhandenen trockenliegenden Augrab en während der Bauarbeiten hat — ausgenommen bei projekts gemä ß en Maßnahmen — zu unterbleiben.
131. Das Auegebiet zwischen der neuen Aschach-Innbachmündung und der alten Mündung des Ofenwassers ist zu erhalten.
132. Der Brandstätter Altarm ist einschließlich des landseitigen Uferbewuchses möglichst zu erhalten. Die Frage der Hintanhaltung einer Verlandung ist im diesbezüglichen Detailprojekt zu behandeln.
133. An allen jenen Überströmstrecken, in denen nur geringfügige Ufererhöhungen vorgenommen werden sollen (stromaufwärts von Brandstatt), sind die Baumbestände an den Ufern nach Möglichkeit zu erhalten und vor Verletzungen durch den Bauverkehr zu schützen.
134. Die Baustellen müssen spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten von allen Bauresten und Bauhilfseinrichtungen, namentlich von Wohn- und Werksbaracken, Maschinenfundamenten, Masten usw. gesäubert, aufgeräumt und soweit als irgendwie möglich in den früheren Zustand zurückversetzt sein. Die Pflicht zur Räumung ist schon in die Bauausschreibung und in die Leistungsverträge mit den Bauunternehmen aufzunehmen. Hierbei dürfen insbesondere Bauhütten aller Art, Wohnbaracken und Werkstätten nach Bauvollendung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Baubehörde zum Zwecke des weiteren Bestandes an Ort und Stelle belassen werden.

XV. Raumplanung.

135. Alle vom Kraftwerksunternehmen geplanten Veränderungen im Projektbereich sind so vorzunehmen, daß die derzeitige Nutzungsmöglichkeit des Bodens — sofern dieser nicht unmittelbar durch das Projekt beansprucht wird — möglichst uneingeschränkt bleibt und die künftige Entwicklung in diesem Raum nicht behindert wird.
136. Die im Projektbereich vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Errichtung des Baustellen- und Zubringerverkehrs etc. haben möglichst so zu erfolgen, daß sie mit dem notwendigen Ausbau des Straßennetzes im Einflußbereich der Kraftwerksbaustelle koordiniert werden können.
137. Wenn ohne besondere Kosten möglich, sind die Anlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bzw. für die weitere Aufschließung der Baulager so vorzusehen, daß sie nach Abschluß der Bauarbeiten beim Kraftwerk sowie nach Abbruch der Baulager für die bestehenden Ortschaften Verwendung finden können.
138. Die im Projektbereich notwendigen Veränderungen sind im engen Einvernehmen mit den Bezirkshauptmannschaften als hierfür zuständigen Naturschutzbehörden in landschaftsgerechter Weise durchzuführen. Die Interessen der betroffenen Gemeinden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
139. Soweit jeweils Interessen der Raumordnung berührt werden, ist stets das Einvernehmen mit den für die Raum- und Landesplanung zuständigen Stellen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung herzustellen. Die Belange des Verkehrs, Fremdenverkehrs (Ersatz für verloren gegangene Bademöglichkeiten) und der Sportschiffahrt sind entsprechend zu berücksichtigen, die Bade-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten möglichst im bisherigen Umfang zu erhalten.
140. Falls durch den Kraftwerksbau Änderungen von genehmigten Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen notwendig werden, gehen die dadurch erforderlichen Umplanungen zu Lasten des Kraftwerksunternehmens.

XVI. Fischerei.

141. Zum Ausgleich von allfälligen Nachteilen für die Fischerei sind im Einvernehmen mit dem von der Obersten Wasserrechtsbehörde bestellten Fischereisachverständigen im Stauraum entsprechende Besatzmaßnahmen vorzusehen, um die den neuen hydrologischen Verhältnissen entsprechenden Fischarten zu erhalten bzw. zu vermehren. Umstellungs- bzw. Ergänzungsbesatz

- | | |
|--------------------|---|
| Sonstige Maßnahmen | 142. Das Kraftwerksunternehmen hat im Einvernehmen mit dem behördlichen Fischereisachverständigen und den Fischereirevierausschüssen der Obersten Wasserrechtsbehörde einen Vorschlag über jene Maßnahmen zu erstatten, die im Interesse der Fischerei in den eingestauten Strecken zu treffen sind. Hierbei ist eine möglichst vollständige Erhaltung der fischereilich besonders wichtigen Altarme und Ausstände, ihre am unteren Ende für den Fischzug offene Verbindung mit dem Hauptgerinne, eine fischereilich günstige Gestaltung aller Zubringereinmündungen, eine fischereifreundliche Ausgestaltung aller regulierten Gewässerstrecken und neu geschaffenen Gräben und eine möglichst raue Gestaltung von Ufersicherungen in Fließstrecken anzustreben. |
| Fischereirechte | 143. Das Fischereirecht in verlegten Flußabschnitten bzw. Gerinnen, sowie in allen Durchstichen, Vorflut- und Begleitgräben ist möglichst den in diesem Gebiet bisher Fischereiberechtigten zu überlassen. Sollte dadurch eine Neuvermarkung der Fischwassergrenzen bzw. eine Verschiebung dieser Grenzen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür das Kraftwerksunternehmen zu tragen. |
| Benachrichtigungen | 144. In allen die Belange der Fischerei berührenden Fragen ist das Einvernehmen mit dem behördlichen Fischereisachverständigen, dem Landesfischereiverband und den Fischereirevierausschüssen herzustellen. Dies gilt insbesondere auch für beabsichtigte Stauraumpülungen und sonstige Stauabsenkungen, bei welchen nach Möglichkeit die Laichzeit zu berücksichtigen, jedenfalls aber zeitgerecht Verbindung mit allen Fischereiberechtigten aufzunehmen ist, sowie vor allem für Sprengarbeiten im Bereich der Ottensheimer Schwelle. |

XVII. Schifffahrt.

- | | |
|-----------------------------------|---|
| Aufrechterhaltung der Schifffahrt | <p>145. Das Kraftwerksunternehmen hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß bei allen Schifffahrtswasserständen auf der durch das Kraftwerk beeinflussten Donau-Strecke, insbesondere auch im Bereich der Unterwassereintiefungsstrecke, weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Kraftwerkes eine Gefährdung, wesentliche Beeinträchtigung oder Behinderung der Schifffahrt eintritt.</p> <p>146. Nach Beendigung der Bauarbeiten muß die Fahrrinne im Strom in der beeinflussten Stromstrecke einschließlich der Eintiefungsstrecke bei allen Schifffahrtswasserständen einen zweibahnigen Verkehr von Schiffsverbänden der üblichen Zusammensetzung bei voller Tauchtiefe der Fahrzeuge gestatten. Es ist also im Einflußbereich des Kraftwerkes — ausgenommen die Übergangsstrecke der Unterwassereintiefung — auf eine Breite von 150 m bei Schottersohle eine Fahrwassertiefe von 2,70 m, bei Felssohle eine Fahrwassertiefe von 2,80 m, bei RNW gestaut — mit Berücksichtigung der unteren Toleranzgrenze — dauernd sicherzustellen.</p> <p>147. Das Kraftwerksunternehmen hat alle Einrichtungen zu schaffen, die für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Flüssigkeit des Verkehrs im Schleusenbereich notwendig sind, und hiezu alle erforderlichen technischen Hilfsmittel im Detailprojekt vorzusehen.</p> <p>148. Bei Änderungen des behördlich genehmigten Bauvorganges, durch die die Schifffahrt beeinflusst wird, ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Oberste Schifffahrtsbehörde herzustellen. Dieses Bundesministerium ist auch laufend über den Baufortschritt zu informieren.</p> <p>149. Während des Baues sind, sofern erforderlich, im Interesse der Schifffahrt durch das Kraftwerksunternehmen folgende Vorkehrungen zu treffen:</p> <p style="margin-left: 20px;">A. Solange die Fahrt noch nicht durch Schleusen erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beistellung von Schlepphilfen für Bergfahrer, wenn die Strömung infolge von Baumaßnahmen so groß wird, daß Schleppzüge üblicher Zusammensetzung den Baubereich nicht durchfahren können; b) Einrichtung und Betrieb von Signalstellen zur Regelung des Verkehrs in dem Umfange, den die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert; c) Schaffung von Warteländen für Berg- und Talfahrer in dem Umfange, den Flüssigkeit — von einer unwesentlichen Beeinträchtigung abgesehen — und Sicherheit des Verkehrs notwendig machen; d) die Schaffung eines oberhalb der Baustelle einzurichtenden provisorischen Wendeplatzes für Talfahrer mit einer Länge von 500 m. Die Fahrwassertiefe im Bereich des Wendeplatzes soll 2 m bei RNW ungestaut betragen. Der Wendeplatz soll in der Nähe der in c) genannten Wartelände liegen; e) erforderlichenfalls ist die Fahrrinne im Bereich der Baustelle zu baggern, damit auch bei RNW der Verkehr im vollen Umfange aufrechterhalten werden kann. <p style="margin-left: 20px;">B. Wenn die Fahrt durch die Schleusen erfolgt, aber noch kein Vollstau vorhanden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherung der gefahrlosen Durchfahrt der Schiffe durch die Schleusen und Häfen; die Fahrverhältnisse sind unbeschadet der beim Landeshauptmann als Schifffahrtsbehörde zu erwirkenden Benützungsbewilligung vor Freigabe der Schleusen durch Probefahrten unter Beiziehung von Sachverständigen des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Oberste Schifffahrtsbehörde zu klären; |
|-----------------------------------|---|

- b) Errichtung von Warteländen für die auf Schleusung wartenden Berg- und Talfahrer;
 - c) Errichtung der Liege- und Manipulationsplätze im Ober- und Unterhafen; diese müssen soweit fertiggestellt sein, daß ihre gefahrlose Benützung für Schiffe und deren Besatzungen möglich ist;
 - d) Einrichtung und Betrieb eines für den Schleusenverkehr geeigneten Signalsystems;
 - e) Durchführung eines Bugsierdienstes für die Durchfahrt durch die Schleusen und Vorhäfen, soweit es die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert;
 - f) ausreichende Beleuchtung des Schleusenbereiches für den Nachtverkehr;
 - g) Ausbildung der Schleusen und Vorhäfen in einer Weise, daß in ihnen bei RNW eine Fahrwassertiefe von mindestens 2,50 m und bei allen Schifffahrtswasserständen eine freie lichte Höhe von 6,80 m vorhanden ist.
150. Die Füllung und Entleerung der Schleusenkammern ist so einzurichten, daß für die Schifffahrt nachteilige Schwallerscheinungen und Walzenströmungen vermieden werden. Die Füll- und Entleerzeiten der Kammern dürfen je 15 Minuten nicht überschreiten. Die Vorhäfen müssen frei von solchen Kehr- und Querströmungen sein, die die Schifffahrt beeinträchtigen könnten. Schleusen
151. Die zur Trockenlegung der Schleusenkammern und ihrer Füll- und Entleerungskanäle erforderlichen Verschlüsse sind so zu gestalten, daß ihr Ein- und Ausbau rasch vorgenommen werden kann. Die für den Transport und die Adjustierung dieser Teile erforderlichen Geräte sind beizustellen und betriebsfähig zu halten. Zur Freihaltung der Füll- und Entleerungskanäle und deren Verschlüssen von Geschiebe- und Schwebstoffablagerungen sind Einrichtungen zu schaffen, die diese Maßnahmen ohne längere Stilllegung der Schleuse gestatten.
152. Nach Errichtung des Staues müssen die Oberschützen der oberen Schleusentore so tief abgesenkt werden können, daß über ihnen bei HSW eine Wassertiefe von 3,50 m vorhanden ist. Auch bei ungünstigstem Schifffahrtswasserstand muß die freie Durchfahrthöhe mindestens 8 m betragen.
153. Bis zur Fertigstellung der Unterwassereintiefung darf die freie Durchfahrthöhe im Bereich des Unterhauptes der Kranbrücke das Maß von 7,50 m nicht unterschreiten. Das Bauprogramm für die Unterwassereintiefung ist so zu erstellen, daß das endgültige Maß der freien Durchfahrthöhe ehestmöglich, mindestens 7,80 m jedoch spätestens bis zum Beginn der auf die Stauerichtung folgenden Periode der Personenschifffahrt, erreicht wird.
154. Die nachfolgend angeführten Landungs- und Wendeplätze sind in ähnlicher Anordnung und mit gleicher Ausstattung wie bei den bisher erbauten Donaukraftwerken zu errichten: Landungs- und Wendeplätze
- a) Stromauf der Schleusen am rechten Ufer eine Wartelände von etwa 1500 m Länge;
 - b) im Bereich der in a) genannten Wartelände zwei Wendeplätze für Talfahrer;
 - c) im Oberhafen an der Nordseite ein Liegeplatz von 250 m Länge;
 - d) im Unterhafen ein Manipulationsplatz an der Südseite von 150 m Länge.
- Die Ausführung des Ober- und des Unterhafens ist dem letzten Stand der Schifffahrtstechnik anzupassen. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Anpassung an die Verwendung von Selbstfahrern und Schubverbänden möglich ist. Die Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen als Oberste Schifffahrtsbehörde (eventuell unter Beiziehung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Schifffahrtsunternehmungen) festzulegen;
- e) stromab der Schleusen ein Liegeplatz von 900 m Länge;
 - f) stromab der Schleusen an geeigneter Stelle eine Wartelände von etwa 1500 m Länge, wovon ein Teil mit einer Länge von 1000 m bis zur Inbetriebnahme der Schleusen, der Rest, wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, über Auftrag der Wasserrechtsbehörde herzustellen ist. Im Bereich dieser Lände ist 280 m vom oberen Ende entfernt eine 35 m lange Kaimauer zum Umgruppieren bergfahrender Schiffszüge mit entsprechenden Einrichtungen herzustellen, auszurüsten und zu erhalten.
155. Die Fahrwassertiefe an der unter 154. a) bis f) angeführten Warteländen, Liegeplätzen und Manipulationsplätzen soll im Oberwasser bei niedrigstem Wasserspiegel und im Unterwasser bei RNW eingetieft mindestens 2,70 m betragen. Die Liege- und Manipulationsplätze, ausgenommen die Wartelände und der 900 m lange Liegeplatz im Unterwasser, die mit Schrägböschungen 2 : 3 ausgeführt werden können, sind mit lotrechten oder bis zu 10 : 1 geneigten Wänden in voller oder aufgelöster Bauweise auszustatten.
156. Im Bereich des Stauraumes ist an geeigneter Stelle ein Notabsetzplatz einzurichten.
157. Es ist zu prüfen, ob im Oberwasser des Kraftwerkes die Möglichkeit der Anlage eines Bootshafens besteht.
158. Die Kronen der Schleusen und des Oberhafens sowie des Liegeplatzes im Oberwasser müssen mindestens 1,50 m über dem Stauziel liegen.
159. Die Ausrüstung der Schleusen und Vorhäfen mit Kantenschutz, Leitern, Pollern und Schwimmpollern, Beleuchtungs-, Signal-, Nachrichten- und Beobachtungsanlagen hat in etwa gleicher Ausstattung der Schleusen

Weise wie bei den bisher erbauten Donaukraftwerken zu erfolgen. Auf der Schleusenmittellmauer sind frostsichere Feuerlöscher und eine frostsichere Trinkwasserzapfstelle anzuordnen.

160. Die Schleusenbefehlsstelle ist mit allen zur Bedienung und Überwachung des Schleusungsvorganges erforderlichen Einrichtungen auszustatten. Zur Beobachtung des Oberwassers sind geeignete Einrichtungen zu schaffen, die eine einwandfreie Beobachtung des Verkehrs im Schleusenbereich jederzeit ermöglichen. Das Bauwerk der Schleusenbefehlsstelle ist so auszuführen, daß alle mit der Schleusung in Zusammenhang stehenden Vorgänge gut zu beobachten sind. Die Befehlsstelle ist gegen Sonnenbestrahlung ausreichend zu isolieren, mit Lüftung, Heizung, WC-Anlagen und einer frostsicheren Wasserleitung auszustatten und gegen Zugluft zu schützen. An geeigneter Stelle sind Fenster einzubauen, die leicht geöffnet und leicht gereinigt werden können und eine die Licht- und Wärmestrahlung abweisende Wirkung haben. Es sind Maßnahmen zu treffen, um auch bei Frost und Regen ausreichende Sichtverhältnisse zu erzielen.

161. Wenn es sich als notwendig erweisen sollte, ist für die im Unterhafen rückgruppierenden Schiffe eine für die Schifffahrtstreibenden kostenlose Seilhilfe zu leisten; entsprechende technische Einrichtungen hierfür sind zu schaffen. Dies gilt zunächst bis zur Errichtung des Kraftwerkes Mauthausen.

162. Im Detailprojekt ist in der Nähe der Schleusenanlage ein geeigneter Dienstraum für die Schleusenaufsicht vorzusehen. Dieses Objekt ist, sobald die ordnungsgemäße Fertigstellung einvernehmlich festgestellt und die endgültige Benützungsbewilligung erteilt ist, dem Bund physisch zu übergeben und sodann ehestmöglich in sein Eigentum zu übertragen.

Umlegung der
Schifffahrt

163. Um eine allzu große Gefährdung des Transportprogrammes der Schifffahrt, insbesondere eine Behinderung der Personenschifffahrt, zu vermeiden, hat die Umlegung der Schifffahrt in die neue Fahrrinne tunlichst in den Wintermonaten, auf jeden Fall in der Zeit nach Beendigung des Personenschiffsverkehrs, zu erfolgen.

164. Eine totale Schifffahrtssperre ist möglichst zu vermeiden.

165. Maßnahmen zur Durchführung der geplanten Umlegung der Donau in das neue Bett und der Zeitpunkt der Absperrung der derzeitigen Stromrinne sind im Einvernehmen mit der Obersten Schifffahrtsbehörde und der Bundeswasserbauverwaltung rechtzeitig festzulegen.

Vermeidung von
Nachteilen für die
Schifffahrt bzw.
Schifffahrtsanlagen

166. Sollten sich am Zusammenschlag des starkströmenden neuen Donauarmes und des schwachströmenden Altarmes Anlandungen bilden, die die Schifffahrt behindern bzw. erschweren, hat das Kraftwerksunternehmen die notwendig werdenden Baggerungen jeweils rechtzeitig und zu seinen Lasten durchzuführen.

167. Sollten durch den Bau des Kraftwerkes bzw. einen eventuellen später durchgeführten Schwellbetrieb die Personenschiffsanlegestellen Aschach, Brandstatt und Wilhering nachteilig beeinflusst werden, hat das Kraftwerksunternehmen zu seinen Lasten, jedoch im Einvernehmen mit der I. DDSG, die allfällig notwendigen Abhilfemaßnahmen zu treffen (Poller, Schorbaum- und Brückenwiderlager, Gewährleistung einer für die Zu- und Abfahrt der Schiffe ausreichenden Fahrwassertiefe).

Detailprojektierung

168. Das Kraftwerksunternehmen hat alle durch den Kraftwerksbetrieb sonst noch erforderlich werdenden Anlagen und Einrichtungen für die Schifffahrt gemäß dem noch vorzulegenden Detailprojekt zu errichten bzw. anzuschaffen.

Dabei sind die Erfahrungen mit den Einrichtungen bei den bisher gebauten Donaukraftwerken zu berücksichtigen. Insbesondere ist zur Sicherung des Schiffsverkehrs eine Fernmeldeverbindung von der Schleuse zur Stromaufsicht Linz und zur Schleusenaufsicht Aschach einzurichten. Ebenso sind die Warteländen und Liegeplätze im Schleusenbereich mit Fernmeldeeinrichtungen und Lautsprechern auszustatten, die eine Verbindung zur Schleusenbefehlsstelle ermöglichen.

Kostentragung

169. Für die Durchführung des Betriebes der Schleusen und der dazugehörigen Schifffahrtsanlagen im Schleusenbereich und für die Tragung der daraus resultierenden Kosten ist die zwischen der Republik Österreich, Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, und dem Kraftwerksunternehmen abgeschlossene Vereinbarung vom 19. Dezember 1969, Zl. 25.171/8-I/5-1969, maßgebend. Die Schleusenanlagen müssen jederzeit für die Schifffahrt benutzbar sein. Für die Durchschleusung der Schiffe dürfen seitens des Kraftwerksunternehmens keinerlei Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

Schifffahrtszeichen

170. Soweit Schifffahrtszeichen durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, sind sie den neuen Verkehrsverhältnissen entsprechend nach den Angaben der Obersten Schifffahrtsbehörde wieder zu errichten.

Schifffahrtspolizei

171. Die Benützung der Uferwege durch die Schifffahrtspolizeiorgane muß auch während der Bauzeit jederzeit möglich sein.

172. Durch entsprechende Vorkehrungen ist unbedingt zu vermeiden, daß in den Bereich vom Wehr aufwärts bis zur Höhe des oberstromigen Endes des oberen Schleusenvorhafens Wasserfahrzeuge Unbefugter gelangen. Es sind daher im Einvernehmen mit der Obersten Schifffahrtsbehörde

sowohl für die Bauzeit als auch für den späteren Betrieb des Kraftwerkes die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen sowie die erforderlichen Warn- und Hinweistafeln für die Wasserwanderer zu errichten und dauernd zu erhalten.

173. Im Bereich des Hauptbauwerkes sind zur allfälligen Überstellung von kleinen Wasserfahrzeugen und Sportbooten im Einvernehmen mit der Obersten Schiffsverkehrsbehörde und dem Bundesstrombauamt nach Anhörung der Wassersportverbände die erforderlichen Anlagen zu planen und zu errichten.
174. Durch Ausbaggern ist dafür zu sorgen, daß im Donaualtarm bei Regulierungsniederwasser eine Fahrrinne von 20 m Breite und 0,50 m Tiefe erhalten bleibt.

Sportschiffahrt

Mindesttiefe im
Donaualtarm

XVIII. Fahren.

175. Bei der Fähr Ottensheim-Wilhering ist Vorsorge zu treffen, daß auch bei abgesenktem Wasserspiegel die Landestellen vom Fährschiff aus jederzeit unter einem für Fahrzeuge jeder Art und zu jeder Jahreszeit zumutbaren Neigungswinkel erreicht werden können. Allfällig notwendig werdende Anpassungsmaßnahmen sind auf Kosten des Kraftwerksunternehmens durchzuführen.
176. Die Betriebsfähigkeit dieser Fähr ist im gleichen Ausmaß wie bisher zu erhalten. Bei der Festlegung der Eistriftzeiten ist darauf zu achten, daß der öffentliche Verkehr, insbesondere der Schülerverkehr, zwischen Ottensheim und Wilhering so wenig wie möglich behindert wird.

XIX. Verkehrswege.

177. Die notwendig werdenden Verlegungen oder Hebungen der durch die Kraftwerkserrichtung betroffenen Straßen, Wege und Brücken, sowie die dadurch verursachten Maßnahmen, wie insbesondere solche zur Sicherung von Verkehrswegen, müssen auf Kosten des Kraftwerksunternehmens und im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenverwaltungen derart erfolgen, daß gleichwertige Verkehrswege geschaffen werden. Diese gehen nach der Kollaudierung in das Eigentum und in die Erhaltung der Straßenverwaltungen über.

Schaffung
gleichwertiger
Verkehrswege

178. Das Kraftwerksunternehmen hat in diesem Bescheid ausgesprochene konkrete Auflagen, die eine Verbesserung gegenüber dem bisher bestehenden Zustand der Verkehrswege bewirken oder zur Vorbereitung einer beabsichtigten Ausgestaltung der Straße oder sonstiger Anlagen dienen sollen, dann zu erfüllen, wenn ihm alle Mehrkosten ersetzt werden, die ihm aus der Durchführung dieser Arbeiten erwachsen, und darüber zwischen dem Kraftwerksunternehmen und der Straßenverwaltung ein Abkommen getroffen wurde.

Kostentragung

179. Das Kraftwerksunternehmen hat den Straßenverkehr und die Verkehrssicherheit während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten, sofern nicht die zuständigen Straßenverwaltungen über Antrag einer vorübergehenden örtlichen Verkehrsunterbrechung zustimmen.

Verkehr während
der Bauzeit

Ebenso muß den Grundbesitzern und dem von ihnen für notwendig gehaltenen Personenkreis der Zugang zu ihren Grundstücken — ausgenommen kurzzeitige Unterbrechungen — gewährleistet sein.

180. Alle Maßnahmen zur Ermöglichung von Schwerlast- und Massentransporten des Kraftwerksunternehmens auf Verkehrswegen und Brücken belasten ausschließlich das Kraftwerksunternehmen. Dieses hat rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Verhandlungen mit der oberösterreichischen Landesstraßenverwaltung bezüglich allenfalls erforderlicher Verstärkung der Deckenkonstruktionen und der Höhe des Erhaltungsmehraufwandes aufzunehmen. Die Kosten für diesen Erhaltungsmehraufwand sind der Straßenverwaltung vom Kraftwerksunternehmen zu refundieren.

Sonderbenützungen

181. Das Kraftwerksunternehmen ist verpflichtet, nach Abschluß der Bauarbeiten die von ihm benutzten Straßen, einschließlich allfälliger Nebenanlagen und Straßenbeleuchtungen, im Einvernehmen mit den betroffenen Straßenverwaltungen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Übergabe der
Straßen

182. Die Anschlüsse aller einmündenden Straßen und Wege an die umgebauten Verkehrswege sind in technisch einwandfreier Form und den Verkehrserfordernissen entsprechend durchzuführen.

Straßenanschlüsse

183. Bei der Wieder- bzw. Neuerrichtung von Brücken ist eine Mindestbreite von 4 m einzuhalten. Die derzeit bestehenden Verkehrsverhältnisse dürfen nicht verschlechtert werden. Grundsätzlich muß wegen der Lage der Brücken im Hochwasserabflußbereich bei der Konstruktion vor allem der Auffahrtsrampen und der Widerlager der Brücken die Tatsache des Auftretens großer Strömungsgeschwindigkeiten berücksichtigt werden. Einerseits sind die Rampen und Widerlager gegen Auskolkung entsprechend zu sichern, andererseits muß bei der statischen Berechnung des Tragwerkes auch der auftretende Strömungsdruck berücksichtigt werden. Notwendigenfalls sind die Brückentragwerke zu verankern. Unter Bedachtnahme auf die entstehenden Störungen des Hochwasserabflusses sind die Auffahrtsrampen im allgemeinen so kurz wie möglich zu halten. Von der vorgesehenen Rampenneigung von 10% sollte daher grundsätzlich nicht abgegangen werden. Im Hinblick darauf, daß diese Rampen auch im Winter benützt werden müssen, ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Neigung auf 7 bis 8% ermäßigt werden kann. Von allen vorgesehenen Brücken sind Detailpläne der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Brücken

184. Das Detailprojekt Brandstätter Bezirksstraßenbrücke über die Aschach ist vor Ausführung der Abteilung Brückenbau des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vorzulegen. Die Brücke ist im Einvernehmen mit dieser Abteilung herzustellen. Alle Kosten sind zur Gänze vom Kraftwerksunternehmen zu tragen.

185. Bei der Detailplanung der sogenannten Hofaubrücke sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Falls keine Sichtbehinderung gegeben ist, genügen eine 4 m breite Fahrbahn und zwei Bankette zu je 0,60 m, wobei die Zufahrten zur Brücke zügig zu gestalten sind, die Rampensteigung nicht mehr als 8% betragen darf und auf beiden Seiten der Brücke eine Verbreiterung der Fahrbahn vorzunehmen ist, die das Anhalten eines Lastwagens erlaubt. Bei ungünstigen Sichtverhältnissen ist eine Fahrbahnbreite von 6 m erforderlich. Die Brücke ist nach den Normen der Brückenklasse I herzustellen.

Es ist jedoch die Frage zu prüfen, ob nicht die Weiterführung der Gemeindestraße am rechten Ufer des Aschachgerinnes bis zur Einmündung in die Bezirksstraße wirtschaftlicher wäre.

186. Sollte sich die Brücke Gstocket als unbedingt notwendig erweisen, ist sie entweder flussabwärts zu verschieben oder soweit anzuheben, daß der Abflußquerschnitt bis zur Kronenhöhe des Innbadammes nicht eingeengt wird.

Abfluß der Niederschlagswässer

187. Es ist vorzusorgen, daß der bisherige Abfluß der Niederschlagswässer an allen Verkehrswegen gewährleistet bleibt.

Ersatzwege

188. Alle durch den Kraftwerksbau oder den Einstau der Donau betroffenen Gemeinde-, Interessen- und sonstigen Straßen und Wege sind so umzubauen bzw. zu verlegen, daß gleichwertige Verkehrswege geschaffen werden. Über alle diesbezüglichen Bauarbeiten ist mit den betreffenden Straßenverwaltungen bzw. Eigentümern das Einvernehmen zu pflegen.

Land- und forstwirtschaftliche Wege

189. Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz ist unter Bedachtnahme auf bestehende Weganschlüsse im gleichwertigen Zustand aufrecht zu erhalten oder im Einvernehmen mit den Grundbesitzern neu zu erstellen. Insbesondere müssen die im Stauraum bestehenden Holzbringungs-, Nutzungs-, Lagerungs- und Abfuhrverhältnisse sichergestellt werden. Im Interesse der ungehinderten Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen müssen die jederzeitige Benützbarkeit der Feld- und Wirtschaftswege für landwirtschaftliche Fahrzeuge und das Einfahren in die Felder und Wiesen gewährleistet sein.

XX. Eisenbahnwesen.

190. In der Bahnstrecke Urfahr—Aigen—Schlögl sind von Bahn-km 7,0 bis 8,3 die vorhandenen Rauhwürfe an bestimmten Stellen zu ergänzen bzw. zu verstärken. Über den Umfang dieser Maßnahmen ist im Einvernehmen mit der Strombauleitung Linz bzw. soweit Interessen der Österreichischen Bundesbahnen betroffen werden, auch im Einvernehmen mit dieser Dienststelle ein Bauentwurf zu erstellen. Die entsprechenden Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den berührten Dienststellen auszuführen.

XXI. Dienstnehmerschutz.

Unterkünfte für Arbeiter und Angestellte

191. Die Einrichtung des Wohnlagers (Unterkünfte, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Trinkwasserversorgung) ist unter Beachtung der sanitätpolizeilichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Arbeitsinspektorat Linz durchzuführen.

Arbeiterschutz

192. Alle näheren Verfügungen zum Schutz der Arbeiter und Angestellten trifft das Arbeitsinspektorat. Insbesondere sind beim Bau und Betrieb des Kraftwerkes die Vorschriften der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1951 über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), BGBl. Nr. 265/1951, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und die Vorschriften der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. November 1954 über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, BGBl. Nr. 267/1954, genau zu beachten. Für die Baustelle ist ein Sicherheitsingenieur zu bestellen und dem Arbeitsinspektorat Linz namhaft zu machen. Sofern Caissonarbeiten durchgeführt werden, sind dabei die Vorschriften der Verordnung für Arbeiten in Druckluft vom 2. Juni 1939, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 717/1939, einzuhalten. Gemäß § 3 der betreffenden Verordnung sind diese Arbeiten jeweils mindestens 14 Tage vor Beginn dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen, wobei die Anzeige die in § 4 angeführten Angaben zu enthalten hat. Die Durchführung von Sprengarbeiten darf nur entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Jänner 1954 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl. Nr. 77/1954, erfolgen, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, daß gemäß § 30 dieser Verordnung die Namen

der Sprengbefugten der Gewerbebehörde und dem Arbeitsinspektorat zu melden sind. Für die Errichtung von Sprengmittellagern ist bei der jeweils zuständigen Gewerbebehörde um Genehmigung anzusuchen.

193. Bei Aufstellung lärmerzeugender Maschinen im Kraftwerk sind Maßnahmen zur Lärmverminderung sowohl in baulicher als auch in maschinenbaulicher Hinsicht vorzusehen.

194. Für erste Brandbekämpfung ist vorzusorgen. Eine Notbeleuchtung ist einzurichten.

XXII. Beweissicherung.

195. Soweit nicht die Bundeswasserbauverwaltung (Bundesstrombauamt) die den Donaustrom betreffenden Maßnahmen zur Beweissicherung sowie alle diesbezüglichen Vorkehrungen an den durch den Kraftwerksstau beeinflussten Donauzubringern im Einvernehmen mit dem Kraftwerksunternehmen und auf dessen Kosten durchführt, sind diese Arbeiten vom Kraftwerksunternehmen selbst vorzunehmen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

Beweissicherung an
der Donau

- a) Stromgrundaufnahmen vor Baubeginn,
vor Umlegung der Stromrinne,
vor Stauerrichtung und
sodann in periodischen Abständen;
- b) Abfluß- und erforderlichenfalls Schwebstoffmessungen;
- c) Wasserspiegelaufnahmen.

Zur Feststellung von Veränderungen in den Sohlenlagen der Donau und in den Stauverhältnissen im Einflußbereich der Stauanlage sind vor dem Einstau und danach in geeigneten Zeiträumen, in der Regel alljährlich nach Ablauf der Sommerhochwässer, Sohlgrund- und Wasserspiegelaufnahmen im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt durchzuführen. Aus den Sohlgrundaufnahmen sind die zur Ermittlung von Anlandungen notwendigen Stromquerprofile zu entwickeln. Für die Wasserspiegelaufnahmen im Stauraum sind im Einvernehmen mit dem Bundesstrombauamt in Abständen von rund 2 km, jeweils neben einer Abgangsstiege, Lattenpegel anzuordnen. Alle diese Aufnahmen sind so lange fortzusetzen, bis ein verlässlicher Einblick in den Umfang und das Zeitmaß der Feststoffablagerungen, der allfälligen Sohlenveränderungen und des Erfolges der Baggerungen möglich ist.

196. Zwecks späterer Feststellung allfälliger durch das gegenständliche Bauvorhaben verursachter Schädigungen der Landeskultur hat das Kraftwerksunternehmen eine amtliche Erhebung und Feststellung des derzeitigen Kulturzustandes und der Grund- und Hochwasserverhältnisse der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke in den voraussichtlich einer Beeinflussung durch den Kraftwerksbau unterworfenen Gebieten unter Beiziehung von Sachverständigen und Parteien auf seine Kosten zu beantragen. Diese Beweissicherung hat jedenfalls eine Bestands- und Bodenbeschreibung, die Bonitätsfeststellung und erforderlichenfalls auch eine pflanzensoziologische Beschreibung, die forstwirtschaftliche Beweissicherung auch die Holzlagerplätze und Bringungswege im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, den Trockenheitsgrad und die Befahrbarkeit, sowie die Grundwasserstände einschließlich der im Beweissicherungsgebiet auftretenden Quellen und vorhandenen Brunnen mit möglichster Genauigkeit zu erfassen.

Beweissicherung des
Kulturzustandes

Die derzeitigen Ertragsverhältnisse für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb sind festzuhalten.

197. In die Beweissicherung sind auch jene Bereiche einzubeziehen, in denen auf Grund der Ergebnisse der Modellversuche höhere Strömungsgeschwindigkeiten zu erwarten sind. Auf Grund der Schadensmeldungen nach bisher aufgetretenen Hochwasserereignissen sind insbesondere die Erosionsschäden zu erfassen und auch sonstige Anhaltspunkte für die bisherigen Beanspruchungen zu sammeln.

Erweiterung des
Beweissicherungs-
gebietes

198. Die ungefähren Flächen aller fischereilich nutzbaren Gewässerteile (Flußbett, Altwässer, Ausstände, Stillwassergebiete hinter Leitwerken u. dgl.) sind möglichst durch Vermessung festzuhalten, soweit sie eine nennenswerte Ausdehnung besitzen. Die Flächen sind dabei auf die Mittelwasserführung der Donau zu beziehen.

Fischerei-
beweissicherung

199. Soweit die in Bedingung VI/50 lit. a—c vorgeschriebenen Grundwasserbeobachtungen nur der Beweissicherung dienen, sind sie nach dem Einstau so lange fortzusetzen, bis sich ein neuer Beharrungszustand eingestellt hat.

Beweissicherung des
Grundwasser-
standes

Neben den Plänen über die Lage der Grundwasserbeobachtungsstellen sind auch noch Grundwasserschichtenpläne und Grundwasserprofile, kombiniert mit Bodenprofilen, vorzulegen. Die Abfluß- und Spiegelmessungen der Tagwassergräben haben so zu erfolgen, daß gegebenenfalls die Relation zwischen dem Oberflächenabfluß und dem Grundwasser während der Stauerrichtung festgestellt werden kann.

200. Das Beweissicherungsverfahren hat sich hinsichtlich allfälliger Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auch auf eine noch näher festzulegende Stromstrecke abwärts der Wehranlage, insbesondere auf den Bereich des Stiftes Wilhering, zu erstrecken, wobei für diesen Bereich noch ein Beobachtungsbrunnen vorzusehen ist.

Grundwasserver-
hältnisse unterhalb
des Kraftwerkes

201. Das Beweissicherungsverfahren hat sich innerhalb der festgelegten Grenzen auch zu erstrecken auf die
- a) Festlegung des Zustandes der Wasserversorgungsanlagen, wobei die Beweissicherung auch die Güte und Ergiebigkeit des Wassers zu umfassen hat;
 - b) Aufnahme des derzeitigen Zustandes von Wasserkraftanlagen, wobei sich die Beweissicherung auf den gesamten Bestand der Anlagen zu erstrecken hat;
 - c) Festlegung des Erhaltungszustandes der zur Benützung kommenden und der durch den Einstau betroffenen Straßen, Wege und Brücken;
 - d) Feststellung des derzeitigen fischereiwirtschaftlichen Wertes der durch den Einstau berührten Stromstrecke und der Mündungsstrecken der Zubringer;
 - e) Festlegung des derzeitigen Zustandes etwa betroffener Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Keller, Mühlen, Sägen und ähnlicher Anlagen, insbesondere auch im Hinblick auf die Unterwassersprengungen bei Ottensheim;
 - f) Festlegung des Zustandes der Abwasseranlagen;
 - g) maßgebliche Verhältnisse für die Fähr Ottensheim—Wilhering, wie z. B. Fließgeschwindigkeit bei verschiedenen Wasserständen, bisherige Betriebseinstellungen bei Niederwasser, bei extremer Hochwasserführung und bei Eisgängen; hiebei ist das Einvernehmen mit dem Hydrographischen Dienst in Linz herzustellen;
 - h) Zahl und Zustand der bestehenden Rampen, Stiegen und Donaulagerplätze für Holz;
 - i) derzeitige Wasserführung der Altarme (Pegel usw.).

202. Mit allen diesen Bestandsaufnahmen ist so rechtzeitig zu beginnen, daß ihre Ergebnisse bei Baubeginn in dem betreffenden Baulos vorliegen und eine vollkommene und sichere Beurteilung aller Auswirkungen des Kraftwerkes ermöglichen.

203. Sollten die Ergebnisse der Beweissicherung nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung oder den Betrieb der Staustufe Ottensheim-Wilhering zeigen, hat das Kraftwerksunternehmen diese zu beheben. Dabei ist zu trachten, die Sanierung vorrangig durch technische Maßnahmen herbeizuführen.

C. Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Durch die Erklärung als bevorzugter Wasserbau ist für dieses Bauvorhaben von Gesetzes wegen die Möglichkeit der Enteignung im Ausmaß des § 65 WRG. 1959 eingeräumt. Die durch das Bauvorhaben berührten Dritten haben gemäß § 115 WRG. 1959 — unbeschadet der in den vorstehenden Bedingungen und Auflagen aus öffentlichen Rücksichten enthaltenen Verfügungen — nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Das Kraftwerksunternehmen hat, soweit Eingriffe in fremde Rechte notwendig werden, im Sinne des § 60 Abs. 2 WRG. 1959 zunächst mit den Betroffenen eine gütliche Übereinkunft anzustreben. Kann keine rechtsverbindliche Vereinbarung erzielt werden, hat das Kraftwerksunternehmen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Eingriff, beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung die Durchführung des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens zu beantragen und eine genaue Aufstellung der erforderlichen Zwangsrechte bzw. Entschädigungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Den Betroffenen bleibt die Einbringung von Entschädigungsanträgen beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung unbenommen.

Über Gegenstand und Umfang der Zwangsrechte, einschließlich allenfalls erforderlicher Ersatzlandbeschaffung, sowie über das Ausmaß und die Art der hierfür zu leistenden Entschädigung wird auf Grund der erwähnten Anträge gemäß § 114 WRG. 1959 in einem gesonderten Verfahren vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung verhandelt und abgesprochen werden.

Begründung

Das Kraftwerksunternehmen hat in Erfüllung eines Auftrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als oberster Wasserrechtsbehörde den Entwurf eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes für die Donau, Abschnitt Aschach bis Mauthausen, ausgearbeitet und zur wasserrechtlichen Behandlung vorgelegt. In diesem Abschnitt sind zur Schließung der Ausbaulücke zwischen den Kraftwerken Aschach und Wallsee-Mitterkirchen zwei Kraftstufen vorgesehen, und zwar knapp vor dem Ausgang des Eferdinger Beckens nahe der Marktgemeinde Ottensheim und eine stromaufwärts der Marktgemeinde Mauthausen.

Lage und Stauziel der nun beabsichtigten Stufe Ottensheim-Wilhering ergeben sich dabei fast zwangsläufig durch die Geologie des Untergrundes und die Forderungen nach einem freien Ablauf von Hochwässern aus dem Eferdinger Becken ins Unterwasser und nach einem hydraulischen Anschluß ans Unterwasser der Stufe Aschach. Im Hinblick auf den eingereichten Rahmenplan war zu prüfen, ob sich die Konzeptionen der Stufen Ottensheim-Wilhering und Mauthausen aufeinander

abstimmen lassen. Diese Prüfung ergab, daß auch bei einer niedriger als im Rahmenplan vorgesehenen Stauhöhe des Kraftwerkes Mauthausen unterhalb Ottensheim nur eine kurze freie Fließstrecke entstehen kann, daß aber auch bei der höchstmöglichen Stauhöhe in Mauthausen die Mehrerzeugung an Energie in diesem Kraftwerk noch größer ist als der Einstauverlust der Stufe Ottensheim-Wilhering. Da somit die Unterwassereintiefung auch im Hinblick auf eine im Endausbau möglicherweise verbleibende freie Fließstrecke unterhalb Ottensheim optimal ausgelegt ist, das Kraftwerk Ottensheim-Wilhering sich also lückenlos in den oben erwähnten Rahmenplan einfügt und diese Kraftstufe wegen ihrer günstigen Auswirkungen auf die Hochwasser- und Schifffahrtsverhältnisse als Mehrzweckanlage angesehen werden muß, konnte sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Bescheid vom 30. Oktober 1968, Zl. 96195/24-66415/68, als bevorzugten Wasserbau erklären.

Auf Grund des Ansuchens des Kraftwerksunternehmens um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben hat das Amt der oberösterreichischen Landesregierung vom 11. bis 13. und am 16. Juni 1969 auf Grund einer ho. Ermächtigung die Parteienverhandlungen durchgeführt. Die zur Wahrung vor allem der öffentlichen Interessen durchzuführende Verhandlung der Obersten Wasserrechtsbehörde fand in der Zeit vom 30. Juni bis 4. Juli 1969 an Ort und Stelle statt. Dabei wurden die für das Bauvorhaben und seine Auswirkungen wichtigen Örtlichkeiten im Beisein der Vertreter aller interessierten Behörden, Dienststellen, Gemeinden und wichtigen Interessenvertretungen besichtigt, die dabei maßgebenden Fragen erörtert und von den Sachverständigen begutachtet. Auch die in den Verhandlungsschriften des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung vorgebrachten Forderungen und Einwände fanden entsprechende Berücksichtigung, so daß Behörde und Bewilligungswerberin ein klares Bild über die durch das Bauvorhaben aufgeworfenen Probleme und die noch zu lösenden Fragen erhielten.

Was die im Zuge dieser wasserrechtlichen Verhandlungen von Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und von privaten Beteiligten abgegebenen Erklärungen anlangt, so hat sich die Behörde mit Rücksicht auf den Charakter des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering als bevorzugter Wasserbau im Bewilligungsverfahren nur mit Forderungen und Bedenken öffentlich-rechtlicher Natur und mit solchen privaten Forderungen zu befassen, die das öffentliche Interesse berühren bzw. durch die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird. Soweit also Forderungen und Einwänden Berechtigung zukam und ihre Beurteilung schon derzeit möglich war, wurde ihnen durch Bescheidbedingungen Rechnung getragen. Gerechtfertigte Forderungen, die in diesem Bescheid wegen seines generellen Charakters keine Aufnahme fanden, werden bei der wasserrechtlichen Behandlung der Detailprojekte berücksichtigt werden.

Die vorstehende Bewilligung mit den an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen entspricht sohin dem Ergebnis der wasserrechtlichen Verhandlungen und stützt sich auf die Gutachten der Sachverständigen, die Ergebnisse von Modellversuchen und die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

Im einzelnen wird hiezu bemerkt:

Abschnitt I behandelt allgemeine Bedingungen. Die bautechnischen Probleme, die das geplante Bauvorhaben aufwirft, wurden von allen einschlägigen Fachgebieten aus, insbesondere in hydrologischer, wasserbautechnischer, statischer, geologischer und maschinenbautechnischer Hinsicht geprüft und beurteilt. Danach bestehen bei Berücksichtigung der in den Gutachten enthaltenen Richtlinien und Hinweise, bei Einhaltung der in diesem Bescheid zusammengefaßten technischen Bedingungen und Auflagen sowie bei ständiger Fühlungnahme während des wesentlichen Baugeschehens mit der Behörde, ihren Sachverständigen und der wasserrechtlichen Bauaufsicht gegen das Projekt und seine Ausführung in technischer Hinsicht vom Standpunkt öffentlicher Interessen grundsätzlich keine Bedenken.

Da das eingereichte Projekt noch manche Detailfrage offen läßt, hat die Behörde in den Bescheidbedingungen 2 bis 6 die Vorlage von Detailprojekten und die Vornahme bestimmter Modellversuche vorgeschrieben. Die Bedingungen 7 bis 24 beinhalten Vorschriften für die Durchführung und den Abschluß der Bauarbeiten. Wenn auch die Wirkung des Projektes auf den Hochwasserabfluß als geklärt zu betrachten ist, so ergibt sich dennoch die Notwendigkeit, die Beeinflussung des Abflußgeschehens im Projektbereich während des Bauvorganges zu untersuchen und die Aufeinanderfolge der verschiedenen Bauabschnitte örtlich und zeitlich so abzustimmen, daß die Überführung der gegenwärtigen in die zukünftigen Abflußverhältnisse insbesondere bei Hochwasser keine vermeidbaren Beeinträchtigungen bringt. Ebenso sollen ungünstige Beeinflussungen der Schifffahrtsverhältnisse und des Grundwassers durch die Absenkung in Baugruben möglichst vermieden werden. Da im Einreichungsprojekt keine Angaben über die Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses und seine Beherrschung während der Baudurchführung aufscheinen, war dem Kraftwerksunternehmen die Erstellung eines Bauphasenplanes vorzuschreiben.

Soferne wasserrechtliche Bewilligungen zur Schotterentnahme aus der Donau nicht widerrufen werden, sind sie als zu Recht bestehende Wassernutzungen im Falle ihrer Beeinträchtigung angemessen, und zwar nach Möglichkeit durch Naturalersatz, zu entschädigen. Einen Widerruf könnte nur die Behörde aussprechen, die die wasserrechtliche Bewilligung erteilt hat.

Abschnitt II enthält grundsätzliche Betriebsbedingungen (Stauregelung, Wasserabarbeitung, Wasserabgabe für die Schifffahrt etc.). Von besonderer Bedeutung zur Beherrschung und Beeinflussung

der Hochwasserabfuhr ist die Stauregelung. Diese Frage und weitere Betriebsbedingungen müssen im Einvernehmen mit den interessierten Stellen in einer Wehrbetriebsordnung behandelt werden, die insbesondere im Hinblick auf eine erforderliche Abstimmung mit den anderen Kraftwerken möglichst zeitlich zu erstellen ist.

Abschnitt III umfaßt die mit Hochwasser und Eis zusammenhängenden Fragen.

Die Konzeption des Kraftwerkes Ottensheim-Wilhering entspricht der der Kraftstufe Wallsee-Mitterkirchen. Die Staustufe soll in einer Beckenlandschaft errichtet, der Stauraum beiderseits von künstlichen Dämmen begleitet werden. Um jedoch die Ausschaltung bzw. Einengung des Retentionsraumes weitestgehend zu verhindern, sollen die Dämme in ihrem obersten Abschnitt, das ist ab Strom-km 2156,00, bei Hochwässern mit mehr als 4700 m³/s Spitzenabfluß überströmt werden. Eine Abänderung der Höhenlage der Dammkrone der Überströmstrecken würde eine nachteilige Änderung aller Hochwasserabflüsse in der Unterwasserstrecke, insbesondere im Linzer Raum, bewirken.

Zur Klärung der bei künftigen Hochwässern auftretenden Vorgänge führte das Kraftwerksunternehmen hydraulische Modellversuche in einem Modell 1 : 200/50 durch. Das Ergebnis dieser Versuche, das, in einem zusammenfassenden Bericht festgehalten, ebenfalls diesem Verfahren zugrunde lag, führte zu einer wohlabgewogenen Lösung aller mit dem Hochwasserabfluß zusammenhängenden Fragen. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Vorteile, die das gegenständliche Kraftwerk auf das Hochwassergeschehen auszuüben vermag, bei weitem die von ihm verursachten diesbezüglichen Nachteile überwiegen. Diese Vorteile, der Energiegewinn und die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse rechtfertigen es, die Gesamtkonzeption des Donaukraftwerkes Ottensheim-Wilhering trotz gewisser nicht vermeidbarer, relativ geringfügiger nachteiliger Auswirkungen im öffentlichen Interesse positiv zu beurteilen.

Die bisherigen Überflutungshäufigkeiten werden im Gesamtbereich größtenteils beibehalten, in den Randgebieten des Beckens teilweise sogar stark herabgesetzt. Die Gesamtdauer der Überflutung wird gleich bleiben, die Dauer größerer Wasserstände aber in fast allen Gebieten ebenso verkürzt, wie die auftretende maximale Überflutungshöhe verkleinert wird, und zwar besonders bei Hochwasserereignissen mit 15- bis 75-jährlichen Häufigkeiten. In fast allen Gebieten werden die auftretenden größten Fließgeschwindigkeiten kleiner werden. Da gleichzeitig aber auch die in die Hinterländer austretenden Hochwassermengen stark reduziert werden, ergibt sich hieraus keine Gefahr der Absetzung größerer Schwebstoffmengen.

Die im Anlagebereich des Kraftwerkes verbesserten Hochwasserauswirkungen bringen für die Unterwasserstrecke nur verhältnismäßig geringe Nachteile. Die in die Hinterländer austretenden Hochwassermengen haben nämlich dort eine durchschnittlich stark verlängerte Aufenthaltsdauer. Gerade bei den kleineren und daher häufigeren Hochwasserabflüssen treten im Unterwasserbereich keine oder nur günstige Auswirkungen auf. Erst ab Hochwasserführungen von etwa 15-jährlicher Häufigkeit ist eine Erhöhung der Spitzenabflüsse möglich, aus denen sich in Linz eine Spiegelerhöhung bis zu ca. 18 cm ergeben kann. Mindestens die Hälfte dieser Erhöhung wird jedoch von der Durchflußzunahme während der Staulegung verursacht, eine Erscheinung also, die bei jedem Flußkraftwerk auftritt und mit einer Veränderung der Hochwasserretention überhaupt nicht zusammenhängt, während sich die andere Hälfte aus dem geringeren Hochwasserrückhalt im Eferdinger Becken ergibt. Grundsätzlich muß also festgehalten werden, daß auch in der Unterwasserstrecke nur recht seltene Ereignisse nachteilige Auswirkungen haben können, wobei den Größtwerten der festgestellten nachteiligen Auswirkungen eine noch wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit zukommt als dem Hochwasserereignis selbst, da zu deren Entstehen die Hochwasserwelle einen raschen Anstieg und eine kurze Spitze haben muß.

Um auch diese geringen nachteiligen Veränderungen des Hochwassergeschehens gegenüber dem bisherigen Abflußvorgang abzuschwächen, sind vor allem die Möglichkeiten einer betrieblichen Abstimmung mit der oberhalb Ottensheim gelegenen Stufe Aschach zu untersuchen. Die Vorschreibung betreffend Initiativen in dieser Richtung, insbesondere zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die Landeshauptstadt Linz, stützt sich auf die Bestimmungen des § 50 WRG. 1959, wonach die Wasserberechtigten nachteilige Auswirkungen ihrer Anlagen auf andere als zum unmittelbaren Anlagebereich gehörige Gewässerstrecken durch entsprechende Maßnahmen zu beheben haben.

Die Vertreter der Flurschutzgemeinschaft Ottensheim und Umgebung und einzelne weitere Verhandlungsteilnehmer brachten Verschlechterungen im linken Hinterland, die nur bei äußerst seltenen großen Hochwasserereignissen auftreten können, mit den zwischen Abflüssen von 4700 m³/s und 5500 m³/s in der Unterwasserstrecke auftretenden geringfügigen Verbesserungen in Zusammenhang. Diese Verbesserungen dürfen mit Rücksicht auf das Machland nicht wesentlich verändert werden. Bei diesen relativ häufigeren kleineren Abflüssen treten auch im linken Hinterland durchwegs Verbesserungen ein. Die Verbesserungen in der Unterwasserstrecke ergeben sich aus der infolge des langen Weges von den Ausuferungs- zu den Rückmündungsstellen bedingten längeren Fließzeit des ausgefertigten Hochwassers in den Hinterländern und nicht aus einer Veränderung der Überflutungsdauer von Hinterlandsgebieten. Sie resultieren also nicht aus Verschlechterungen der Hochwassersituation in den Hinterländern. Mit bei sehr großen Hochwasserabflüssen dort möglichen geringfügigen Verschlechterungen kann das Verlangen nach einer grundlegenden Änderung des Projektes nicht begründet werden.

Die Forderung der Marktgemeinde Ottensheim nach Errichtung eines Rückstaudammes zwischen dem Schloßhügel Ottensheim und der Ortschaft Höflein kann nicht mit einer Verschlechterung der dortigen Hochwassersituation und einer Vergrößerung des Hochwasserdurchflusses nördlich des Schlosses begründet werden. Die Modellversuche haben gezeigt, daß die Hochwasserhöhen und damit auch die KHW-Durchflüsse in diesem Bereich nach Errichtung des Kraftwerkes kleiner werden, weshalb die Errichtung dieses Dammes nicht zu Lasten des Kraftwerksunternehmens gehen kann. Dies hindert jedoch nicht, daß das Kraftwerksunternehmen ohne Verpflichtung hiezu diesen Damm verwirklicht.

Auch der vom Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Eferding behauptete Anstieg der Hochwasserhöhe im Gebiet des Bezirksaltersheimes Leumühle in Popping tritt nicht auf. Es war nicht möglich, jede topographische Einzelheit des Geländes im Modell nachzubilden. Daher kann die an einem Punkt entstehende Hochwasserhöhe im Modell nicht durch Messung der örtlichen Wassertiefe ermittelt werden. Ein Vergleich der bei den untersuchten Zuständen mit und ohne Kraftwerk erhobenen Meßwerte zeigt, daß im Gebiet des Altersheimes keine Änderung in den Hochwasserhöhen eintreten wird.

Die vorgesehene KHW-freie Aufhöhung im Bereiche der Lände und Schiffsanlegestelle Brandstatt bringt ebensowenig eine Verschlechterung der Abflußverhältnisse mit sich wie die neue Brandstätter Brücke über den Aschachdurchstich, weshalb gegen beide Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Die Brücke wird in der Richtung angeordnet werden, in der das Hochwasser bei ganz großen Ereignissen abströmt, wenn der neue Aschachdurchstich die austretenden Hochwassermassen nicht mehr faßt. Die verhältnismäßig langen beidseitigen Rampen werden daher keine Stauwirkung ausüben.

Die Verhältnisse im engeren Anlagenbereich hat das Kraftwerksunternehmen in einem unverzerrten Vollmodell näher studiert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen, insbesondere auch über die Belastungsfähigkeit der Tosbecken und einen ausreichenden Kolkschutz, sind im Einreichungsprojekt berücksichtigt worden. Die entsprechenden Ausführungen bzw. vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Heranziehung der Schleusen zur Hochwasserabfuhr) können als ausreichend angesehen werden.

Aus mehreren Gründen (Wirtschaftlichkeitserwägungen, Unabhängigkeit des Stauzieles eines Kraftwerkes bei Mauthausen von einem Zwang des Anschlusses an die obere Stauhaltung) soll die Sohle im Unterwasser so eingetieft werden, daß die Absenkung des Wasserspiegels bei RNW 1,84 m, bei MW 1,56 m und bei HSW 1,25 m beträgt. Obwohl nicht zu erwarten ist, daß die damit gleichzeitig eintretende Grundwasserabsenkung im vorhandenen Engtal einen für die Festlegung der möglichen Eintiefung dominierenden Einfluß haben könnte, werden diese Auswirkungen noch näher zu untersuchen sein.

Entschieden entgegengetreten werden muß den Äußerungen der Vertreter der Gemeinde Alkoven, daß bei den Modellversuchen verschiedene Unzukömmlichkeiten und Unrichtigkeiten festzustellen waren. Diese Versuche wurden unter Leitung eines erfahrenen technischen Amtssachverständigen der Obersten Wasserrechtsbehörde im ständigen Einvernehmen mit den interessierten Stellen des Bundes, des Landes Oberösterreich und den Gemeinden durchgeführt und sind von allen Stellen als den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. den zu erwartenden Möglichkeiten entsprechend anerkannt worden.

Das Kraftwerksunternehmen hat Berechnungen zur Erfassung der zahlreichen Einflüsse der einzelnen Kraftstufen auf den Hochwasserabfluß durchzuführen, da es durch die Kraftwerksbauten die natürlichen Hochwasserabflußverhältnisse maßgebend verändert hat und eine Darstellung dieser Veränderungen für die notwendigen Maßnahmen während des Hochwasserabflusses sowie für den Hochwasserwarn- und -prognosedienst unerlässlich ist. Die sich nicht zuletzt aus der projektierten Stauregelung ergebenden kleinen Verbesserungen der Hochwasserabflüsse zwischen 4700 m³/s und 5500 m³/s dürfen mit Rücksicht auf das Machland nicht wesentlich verändert werden.

Um nachteilige Auswirkungen auf die Eisabfuhr hintanzuhalten, wird eine intensive Zusammenarbeit mit dem Oberliegerkraftwerk erforderlich sein. Die besondere Ausbildung zweier Tosbecken zur Eistriftung brauchte nicht vorgeschrieben zu werden, da eine Triftung unter vollständiger Freigabe nur eines oder zweier Wehrfelder ohnedies mit Rücksicht auf die Erosionsgefahr im Unterwasser, die unabhängig von der Gestaltung der Tosbecken bestehen würde, zu untersagen war.

Abschnitt IV behandelt die mit Geschiebe- und Schwebstoffführungen zusammenhängenden Fragen, wobei zu betonen ist, daß dem Feststofftransport im Stauraum Ottensheim kaum Bedeutung zukommen wird. Der Inn ist weitgehend lückenlos eingestaut, vom Oberliegerkraftwerk Aschach ist ein Geschiebetrieb nur bei vollkommener Staulegung und wegen der hohen Lage der Wehrschwelle nur dann möglich, wenn dort bereits ein großer Staubereich angelandet ist. Die größere Durchflußgeschwindigkeit im Stauraum Ottensheim-Wilhering bedingt auch einen geringeren Schwebstoffanfall als im Stauraum Aschach; die Schwebstoffe werden wegen der geringen Fließgeschwindigkeiten im vorgelegenen Stauraum überdies nur in geringerem Maße in den Stauraum Ottensheim-Wilhering gelangen. Weiters ist zu beachten, daß die Unterschützen im Kraftwerk Ottensheim-Wilhering betriebsmäßig wesentlich öfter angehoben werden als in Aschach, so daß sich auch bei Abspülung örtlicher Anlandungen keine verstärkte Schwebstoffabfuhr ins Unterwasser ergeben kann. Eine Beeinträchtigung der Unterlieger (Hafenanlagen in Linz) infolge eines vermehrten Anfalles von Schwebstoffen bei Öffnung der Wehrverschlüsse ist daher nicht zu befürchten.

Nach Fertigstellung des Kraftwerkes obliegen dem Kraftwerksunternehmen die zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Anlage und zur Gewährleistung des Betriebes nötigen Untersuchungen und Überprüfungen, die in Abschnitt V dieses Bescheides angeführt sind. Bei einer Änderung der Rauigkeitsverhältnisse der Sohle würde der Pegel des Wehroberwassers keine sichere Grundlage für die Wehrregelung darstellen. Unbeeinflusste Ergebnisse kann in einem solchen Fall nur ein weiter stromaufwärts gelegener Pegel liefern, wofür sich der Pegel Lambauer am besten eignet, da für ihn aus den Modellversuchen ein Pegelschlüssel vorliegt.

Abschnitt VI beinhaltet Vorschriften im Interesse der Hydrographie. Mit der Kraftwerkserrichtung wird die Erfassung des Abflusses, die eine Voraussetzung für die Beherrschung des Abfluges sowie des Hochwasserwarn- und -prognosedienstes ist, in der Strecke oberhalb Linz immer schwieriger, ja in der bisherigen Form praktisch unmöglich. Durch den Einstau des Pegels Aschach-Agentie wird der Wasserstands- und Hochwassernachrichtendienst seines wichtigsten Vorhersage- und Abflußkontrollpegels in der oberen Donautrecke beraubt. Die Werte dieses Pegels wurden bisher zur Nachrichtenzentrale des Hydrographischen Dienstes in Linz fernübertragen. Als grundsätzlich ausreichende Ersatzlösungen für den Ausfall dieses Pegels sind die Fernübertragung der durch die Wehrreichung beim Donaukraftwerk Aschach gewonnenen Abflußwerte sowie die Neuausbildung des Pegels Ottensheim und die Fernübertragung dessen Werte anzusehen. Die rechtzeitige ordnungsgemäße Fertigstellung bzw. Durchführung dieser im öffentlichen Interesse zu fordernden Ersatzlösungen ist für die kontinuierliche Erfassung des Abflusses von größter Wichtigkeit. Die Errichtungskosten hierfür mußten dem Kraftwerksunternehmen vorgeschrieben werden, da diese Maßnahmen nur durch die Kraftwerkserrichtung erforderlich werden.

Uferschutz, Strombau und die Seitenbäche behandelt der Abschnitt VII. Bei allen bisherigen Donaukraftwerken hat es sich als erforderlich erwiesen, den Treppelweg und die Uferwege im Bereich öffentlicher Länden in einer Breite von 3,00 m anzulegen. Da nach Ansicht der hierfür zuständigen öffentlichen Stellen nur diese Mindestbreite dem Zweck solcher Wege Rechnung trägt, mußte sie auch für das gegenständliche Kraftwerk vorgeschrieben werden. Derzeit bestehende Dammsysteme werden auf eine allenfalls vermehrte Gefährdung geprüft und gegebenenfalls verstärkt werden müssen.

Durch die scharfe Abgrenzung der überströmbaren von den nicht überströmbaren Dämmen sind Überfälle nur im dafür ausgebauten Abschnitt möglich. Wohl überschreitet der Wasserspiegel des RHHQ im Abschnitt zwischen den Stromkilometern 2152,00 und 2154,50 die festgelegten, nicht überströmbaren ausgebildeten Dammkronen noch bis zu 25 cm, doch ist bei Erreichen der Dammkrone durch den Wasserspiegel im Strombett die Hochwasserhöhe auch in den beiden Hinterländern bereits so groß, daß sich kein Dammüberfall mehr bilden kann. Die Berechnungen betreffend die Festlegung der Dammkronenhöhe geben somit keinerlei Anlaß zu Bedenken.

Die Ausbildung der Überströmdämme erfolgt nach dem Einreichprojekt in den wesentlichen Überfallsbereichen in der gleichen Art wie beim Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen. Gegen die davon abweichend geplante Ausführungsart im Bereich des Brandstätter Dammes (Strom-km 2157,10 bis 2158,90, rechtes Ufer) bestehen ernste Bedenken. Einerseits ist zu befürchten, daß die Krone bei der vorgesehenen Ausführungsart nur sehr schlecht in der planmäßigen Höhenlage hergestellt werden kann, andererseits ist zu erwarten, daß wesentliche Wassermengen schon vorzeitig zwischen den Steinen des Wurfs ausrinnen werden. Da die Überfallsverhältnisse beim Brandstätter Damm bei den weitaus meisten der ausufernden Hochwasserereignisse maßgebend die in das rechte Hinterland austretenden Hochwasseranteile bestimmen, muß die Ausführung des Dammes den damit verbundenen Forderungen voll entsprechen.

Sollten im Modell bei großen Hochwasserereignissen tatsächlich andere Fließvorgänge aufgetreten sein, als bei den letzten Hochwasserereignissen in der Natur festgestellt wurde, so hat dies aller Wahrscheinlichkeit nach seine Ursache darin, daß der Innbachdamm den Einwirkungen großer Hochwässer in der Natur nie standgehalten hat. Falls jedoch dieser Damm in Zukunft bestehen bleibt, wird durch den Kraftwerksbau infolge des langsameren Anstieges des Wasserspiegels östlich desselben längere Zeit ein Dammüberfall und damit eine gewisse Gefährdung des Dammes entstehen. Das Kraftwerksunternehmen wird daher zu untersuchen haben, wie der dadurch verursachten geringfügigen Zunahme der Erosionsgefahr entsprechend begegnet werden kann.

Südlich des Knies des Innbachdammes bringt der in Zukunft längere Fließvorgang die zusätzliche Gefahr einer Bodenerosion mit sich. Hier sind aber technische Maßnahmen nicht zielführend, weshalb im wesentlichen ein allenfalls zusätzlich entstehender Schaden abzugelten sein wird. Nicht zu vertreten ist die Forderung des Donauhochwasserschutzverbandes „Alkoven und Umgebung“, den Übergang vom größeren zum kleineren Fassungsvermögen im Rutzinger Graben von der projektierten Stelle bis zur Rutzinger Brücke zu verschieben, da der Abflußvorgang außerhalb des Innbachdammes erst bei sehr großen Hochwasserführungen auftritt, bei denen die ganze Au bis über die Krone des Dammes überstaut ist. Dieser Abflußvorgang tritt als Folge der Rückstauwirkung des Innbachdammes auf, weshalb die Größe des Durchflußquerschnittes im Rutzinger Graben keinen Einfluß mehr ausübt. Aber auch gegen den Vorschlag, den Innbachdamm im Bereich von Aham abzuändern und an die kleine Geländestufe entlang der Verbindungsstraße Trattwörth—Aham anzuschließen, müssen Bedenken erhoben werden. Durch eine solche Abänderung würde das bestehende

Abflußgebiet außerhalb des Dammes abgeriegelt werden, was eine Vergrößerung des Dammrückstaues und eine Überflutung größerer Gebiete im Bereich Schaden—Taubenbrunn—Trattwörth nach sich zöge.

Die Befürchtungen der Gemeinde Alkoven, daß östlich des Innbadammes erhöhte Fließgeschwindigkeiten auftreten, sind auf Grund der Modellversuchsergebnisse unbegründet.

Die Mündungen der Aschach und des Innbaches werden in das Unterwasser des Kraftwerkes verlegt, wobei die Aschach stellenweise 230 m³/s, im Rutzinger Graben 150 m³/s, und der Innbach von der Einmündung des Rutzinger Grabens in das Innwasser bis zur alten Innbachmündung mehr als 200 m³/s, im anschließenden Durchstichbereich 140 m³/s, abführen werden können. Diese Dimensionierungen reichen zur Hochwasserabfuhr vollkommen aus. Die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Juli 1967, Zl. Wa-2493/6-1966, wasserrechtlich bewilligte Regulierungsstrecke des Innbaches endet 150 m oberhalb der Mündung desselben in die Faule Aschach. Die Realisierung dieses Regulierungsprojektes wird daher durch projektgemäße Maßnahmen für das Kraftwerk Ottensheim-Wilhering in keiner Weise berührt.

Abgewiesen werden mußte auch die mehrfach vorgebrachte Forderung nach Regulierung der Aschach von Brandstatt bis zum Puppinger Wehr. Die Abflußverhältnisse für einen Großteil der Aschachhochwässer werden schon durch Anlegung des neuen, sehr leistungsfähigen Durchstiches verbessert. Forderungen nach weiteren Verbesserungen der Hochwasserabflußverhältnisse sind nicht berechtigt.

Eine noch größere Dimensionierung der rechtsufrigen Vorlandgerinne ist im Hinblick auf die Verhältnisse unterhalb des Innbadammes nicht zulässig. Würden diese Gerinne nämlich etwa für den Fall einer durchgehend geschlossenen Abfuhr 30-jährlicher Hochwässer aus Aschach und Innbach, also ab deren Zusammentreffen auf etwa 350 m³/s dimensioniert, so würde zwangsläufig beim weitest aus größten Teil aller Hochwasserfälle das Inundationsgebiet von der Rutzinger Au in den Bereich nördlich von Straßham, Bergham und Alkoven verlegt werden. Durch die Ausnützung der Rutzinger Au als Inundationsgebiet wird hingegen erreicht, daß die Überflutungen durch Donauhochwässer in ähnlicher Weise wie bisher erfolgen und daß dort auch die immer nur sehr kurzen Hochwasserspitzen aus Aschach und Innbach weitgehend aufgefangen werden können. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse mußten die diesbezüglichen Forderungen der Vertreter des Donauhochwasserschutzverbandes „Alkoven-Umgebung“ und der Gemeinde Alkoven abgewiesen werden. Eine Ausschaltung von Schädigungen des vom neuen Aschach-Innbachdurchstich berührten Gebietes durch Binnenhochwässer kann nicht durch eine Vergrößerung des Durchstiches, sondern nur durch Ausnützung der natürlichen Retentionsräume (Rutzinger Au, Eckharts-Au) erfolgen. Eine Weiterführung des Innbadammes bis in das Kraftwerksunterwasser „in derselben Höhe und Stärke“ würde für das Gebiet nördlich von Alkoven Katastrophen heraufbeschwören. Bei jedem Hochwasserereignis der Donau, das den Innbachdamm überflutet, würde den darüber austretenden Wassermassen durch eine solche Dammführung der Rückweg in die Donau abgeschnitten. Somit würden sich bei solchen Ereignissen in diesem Gebiet Überflutungen mit sehr großen Höhen ergeben, die keinen Abfluß zur Donau fänden. Der Damm müßte bei einer Weiterführung daher jedenfalls in seiner ganzen Länge (auch im bestehenden Teil) so weit aufgehöhrt werden, daß seine Krone absolut hochwassersicher wäre. Dies ist aber wegen der damit verbundenen Ausschaltung großer Retentionsräume nicht zulässig.

Den Forderungen nach Räumung bzw. anderer Gestaltung des Keferbaches und des Freudensteiner Baches durch das Kraftwerksunternehmen konnte nicht Rechnung getragen werden, da kein zusätzlicher Rückstau und damit keine zusätzlichen Ablagerungen in diesem Bereich auftreten werden. Auch die von den Vertretern der Flurschutzgemeinschaft Ottensheim und weiteren Verhandlungsteilnehmern befürchtete Beeinflussung des Pesenbaches oberhalb der Einmündung des Umleitungsgerinnes wird nicht eintreten. Der Pesenbach muß erst dann zusätzliche Donauhochwässer aufnehmen, wenn eine entsprechende Ausuferung über die Dammüberströmstrecken im oberen Staubereich erfolgt. Bei diesen Donauhochwasserführungen tritt aber auch im derzeitigen Zustand einerseits ein starker Rückstau von der Mündung des Pesenbaches her auf, andererseits fließt auch aus dem unteren Feldkirchner Arm und dem Hühnersteiggraben bereits Donauwasser in den Bereich des Pesenbaches ein. Dadurch, daß einerseits der Rückstau von der Mündung her infolge der Unterwassereintiefung weitgehend wegfallen und andererseits der untere Abschnitt des Pesenbaches geräumt und seine Sohle eingetieft wird, tritt für den oberhalb anschließenden Abschnitt eine Verbesserung ein. Es waren daher die Forderungen des Vertreters der Gemeinde Feldkirchen nach Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung von Verschlechterungen für die Gebiete Ach, Au und Vogging als unbegründet abzuweisen.

Die Realisierung der Forderung der Agrarbezirksbehörde Linz, das Vorflutgerinne zum Pesenbach und diesen selbst ab der Einmündung des Vorflutgerinnes bis zu seiner Mündung in die Donau für ein Fassungsvermögen von 180 oder 190 m³/s auszulegen, ist ohne die Herbeiführung von Nachteilen für andere Gebiete nicht möglich. Wird auch die Mündung des Pesenbaches in die Donau für dieses vergrößerte Fassungsvermögen ausgelegt, so tritt eine weitere Herabsetzung des Hochwasserrückhaltes im linken Hinterland ein, was sich auf die Unterliegerstrecke zusätzlich ungünstig aus-

wirken müßte. Wird aber die Pesenbachmündung nicht vergrößert, kommt es im unteren Hinterlandsbereich zu einem rascheren Hochwasseranfall, wodurch die Ausuferungsvorgänge im Gesamtgebiet erheblich verändert werden können.

Im oberen Gebiet des nördlichen Hinterlandes treten bei rasch steigenden Hochwässern Spiegel-erhöhungen bis zu 24 cm und örtliche Geschwindigkeitserhöhungen bis zu 15% auf, Nachteile, die durch die sehr wesentliche Verringerung der Überflutungshäufigkeiten und bei den weitaus meisten der zu erwartenden Hochwasserereignisse auch durch die kürzere Überflutungsdauer kompensiert werden. Eine Vergrößerung des Fassungsvermögens der obersten 1½ km des Vorflutgerinnes zum Pesenbach würde keinen nennenswerten Vorteil bringen, da dies nur Nachteile bei größeren als etwa 30-jährlichen Hochwässern, also sehr seltenen Ereignissen, beseitigen würde. Es war daher die diesbezügliche Forderung des Landes Oberösterreich als Grundeigentümer, die außerdem mit einer stark vermehrten Grundinanspruchnahme verbunden wäre, abzuweisen. Unbegründet sind nach den Ergebnissen der Modellversuche die Befürchtungen derselben Stelle, daß durch das Kraftwerk Ottensheim-Wilhering im Bereich des Strom-km 2155,00 Verschlechterungen der bisherigen Hochwasser-verhältnisse eintreten werden.

Gemäß § 50 WRG. 1959 haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne usw. zu erhalten. Der Rückstau des gegenständlichen Kraftwerkes und die Verhältnisse bei ausufernden Donauhochwässern machen es erforderlich, daß Gerinne in das Unterwasser umgeleitet bzw. neue Durchstichgerinne angelegt werden müssen. Anlage und Dimensionierung der beim Kraftwerksbau neu zu schaffenden Gerinne (Durchstich zum Pesenbach von Strom-km 2158,70 bis zur Hagenau und Aschach-Innbachdurchstich von der derzeitigen Aschachmündung bei Brandstatt bis zur Rückmündung unterhalb des Hauptbauwerkes) ergaben sich aus der Notwendigkeit, die nach Kraftwerkserrichtung nur mehr im Bereich der Überströmstrecken in die Hinterländer austretenden Hochwässer rasch in jene Bereiche abzuführen, in die sie bisher hauptsächlich ausgetreten sind. Da nur diese Gerinne die bisherigen Überflutungsverhältnisse in den beiden Hinterländern auch nach Kraftwerkserrichtung gewährleisten, sind sie notwendige Bestandteile der Hochwasserentlastung im Bereich der oberen Hinterländer, die ständig ihre volle Funktionsfähigkeit besitzen müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Durchstich im südlichen Hinterland auch zur Ableitung der Binnenwässer der Aschach und des Innaches in das Unterwasser des Kraftwerkes mitverwendet wird. Im übrigen ergibt sich auch die Notwendigkeit der Ableitung dieser Binnenwässer lediglich aus der Errichtung des Kraftwerkes und bringt keinerlei sonstige Vorteile mit sich. Beide Durchstichgerinne sind also Bestandteile der Hochwasserentlastungsanlage des Kraftwerkes, weshalb ihre Erhaltung dem Kraftwerksunternehmen obliegt.

Als unzulässig abzuweisen war auch das Verlangen des Landesfischereirates für Oberösterreich, der Fischereivierausschüsse und der Fischereiberechtigten nach Anordnung von Sohlschwellen mit mindestens 50 cm Höhe in allen neu zu schaffenden oder zu regulierenden Gerinnen sowie nach Einbringung einer unregelmäßigen Bruchsteinberollung aus Granitblöcken mit 1,5 t bis 3 t Gewicht, und zwar aus folgenden Gründen: solche Sohlschwellen würden bei Hochwasserabfluß hydraulisch unwirksam sein und daher zur Bildung gefährlicher Auskolkungen oberhalb und unterhalb ihrer Anlagen führen. Zur Erreichung der hydraulischen Wirksamkeit ist meist eine größere Absturzhöhe erforderlich, wodurch die in den Gerinnen entstehenden Stauhaltungen außerdem den Grundwasserstand ungünstig beeinflussen würden. Die oberhalb der Sohlschwellen zur Erreichung der gleichen Förderkapazität der Gerinne erforderlichen Uferdämme würden darüber hinaus den freien Hochwasserabfluß in den Hinterländern behindern. Die Granitblöcke würden das Abflußprofil der Gerinne unzulässig stark einengen und außerdem ebenfalls die Auskolkung der Sohle im Hochwasserfall sehr begünstigen. Diesen Forderungen konnte daher vorwiegend aus flußbaulichen Erwägungen, daneben aber auch aus Gründen des Landschaftsschutzes, nicht Rechnung getragen werden.

Die nächsten Abschnitte dieses Bescheides (VIII bis X) enthalten Vorschriften aus den Gebieten der Geologie und des Erdbaus, des Stahlwasserbaues, der Statik und der Betontechnik, des Maschinenbaues und der Elektrotechnik.

Die geologischen und bodenmechanischen Verhältnisse des Hauptbauwerksbereiches, des Rückstauraumes und des Unterwassereintiefungsbereiches geben auf Grund der Gutachten der behördlichen Sachverständigen für Grundbau und Bodenmechanik sowie für Geologie grundsätzlich keinerlei Anlaß zu Bedenken. Der Untergrund gleicht im wesentlichen dem beim Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen, besteht also im wesentlichen aus oligozänem Schlier, so daß die in Wallsee gemachten Erfahrungen auch auf das Kraftwerk Ottensheim-Wilhering übertragen werden können.

Auf Grund der gleichen Bodenkennwerte sind auch die Abmessungen der Schleusenmauern, Wehrpfeiler und sonstigen Bauwerksteile analog dem Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen gewählt worden. Es ist auch vorgesehen, die Gleitsicherheit der Wehrpfeiler und der Krafthausböcke durch Stahlbetonsporne, die mittels Brunnengründung in den Schlier abgeteufelt werden, zu erhöhen.

Anders liegen die Verhältnisse beim Krafthaus, wo erstmals an der Donau Rohrturbinen mit horizontaler Welle vorgesehen sind. Die Horizontalturbinen, gegen die grundsätzlich ebenfalls kein Einwand besteht, erfordern jedoch schon wegen ihrer besonderen Größe (je 200 m³/s Schluckfähigkeit) erhöhte Aufmerksamkeit. Dies betrifft in erster Linie die Ableitung der auf die Maschine wirkenden Kräfte in den Abstützungen zu den Stahlbetonkonstruktionen des Krafthausstiefbaues und die Stahlkonstruktion der Birne.

Abschnitt XI regelt die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf bestehende Wasseranlagen und Gewerbebetriebe, während Abschnitt XII die im öffentlichen Interesse stehenden Fragen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässergüte behandelt.

Die Stadt Linz beabsichtigt, in der Hagenau bei Goldwörth Trinkwasser zu erschotten, ein Vorhaben, das ebenso im öffentlichen Interesse gelegen ist wie das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das im Berufungswege auch für dieses Vorhaben zuständig geworden ist, hat einen Sachverständigen mit der Prüfung der Frage, inwieweit sich diese beiden Vorhaben beeinflussen, betraut. Dieser hat in einer Vorbegutachtung festgestellt, daß die beiden Vorhaben sich zwar berühren, jedoch grundsätzlich nebeneinander bestehen können. Unter welchen Bedingungen dies möglich ist, wird erst nach Durchführung der Pumpversuche und Auswertung ihrer Ergebnisse feststehen. Eine Entscheidung, ob und inwieweit das Kraftwerksunternehmen Maßnahmen zum Schutz dieses Grundwasserwerkes zu ergreifen hat, wird gemäß § 59 Abs. 1 AVG. 1950 nach abschließender Klarstellung des Sachverhaltes gesondert ergehen.

Im Hinblick auf die Reinhaltungsvorschriften des WRG. 1959 hat das Kraftwerksunternehmen von Verunreinigungen der Gewässer Abstand zu nehmen. Es wird noch zu untersuchen und der Wasserrechtsbehörde zu berichten sein, was mit angetriebenem Rechengut und sonstigem aus dem Oberwasser entfernten Treibgut zu geschehen hat. Nach Klarstellung wird gemäß § 59 Abs. 1 AVG. 1950 entschieden werden.

Die Interessen der Landeskultur, des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und der Raumplanung regeln die Abschnitte XIII bis XV.

Die Pflicht zur ständigen Kontaktnahme mit der Naturschutzbehörde stützt sich auf die §§ 105 lit. f und 108 Abs. 1 WRG. 1959, worin die Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur etc. als öffentliche Interessen, die entsprechend zu berücksichtigen sind, deklariert werden. Ebenso sind nach § 105 lit. f leg. cit. wesentliche Behinderungen des Gemeingebrauches (z. B. Baden) unbedingt zu vermeiden.

Der von Gemeinden vorgebrachte Wunsch nach Eintragung der geänderten Hochwasserverhältnisse in die Gemeindemappen wäre in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sehr zu begrüßen. Da aber — wie die Modellversuche gezeigt haben — die bisherigen Hochwasserverhältnisse durchwegs verbessert und keine bisher nicht überfluteten Bereiche neu in das vom Hochwasser betroffene Gebiet einbezogen werden, kann das Kraftwerksunternehmen hiezu nicht verhalten werden.

Abschnitt XVI spricht über die Fischereifragen ab.

Die Schifffahrt ist im Abschnitt XVII geregelt. Die durch das Kraftwerk bewirkte Überstauung des Brandstätter und des Aschacher Kachlets beseitigt das größte Schifffahrtshindernis auf der oberen Donau und bedeutet daher einen weiteren Schritt in Richtung der Anpassung der Donau an die Empfehlungen der Donaukommission hinsichtlich der Fahrwasserbreite und der Fahrwassertiefe. Für die zukünftige Entwicklung der Schifffahrt darf zumindest keine unwiderbringliche Verschlechterung der Fahrwasserverhältnisse eintreten, weshalb noch zu prüfen sein wird, inwieweit auch nach Errichtung des Kraftwerkes die Verwendung von Selbstfahrern und Schubverbänden möglich ist. Über Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Schleusen haben die Republik Österreich, Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, und das Kraftwerksunternehmen ein Übereinkommen abgeschlossen.

Gemäß § 105 lit. b WRG. 1959 kann ein Unternehmen insbesondere dann als unzulässig angesehen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligt werden, wenn u. a. eine erhebliche Beeinträchtigung der Schiff- und Floßfahrt zu befürchten ist. Wenn auch die Aufzählung in dieser Gesetzesstelle nur demonstrativ ist, muß man aus dem Sinn dieser Bestimmung ableiten, daß darunter nur Maßnahmen oder Vorrichtungen verstanden werden können, die notwendig sind, solche Beeinträchtigungen hintanzuhalten. Mit der Vorschreibung entsprechender Schleusenanlagen, der Gewährleistung deren reibungslosen Funktionierens und der Zurverfügungstellung eines Dienstraumes für das Schleusenpersonal erscheint dem öffentlichen Interesse ausreichend Rechnung getragen. Die Bereitstellung von Wohnräumen für dieses Personal, wie es von der Schifffahrtsbehörde gewünscht wurde, findet in den Bestimmungen des WRG. 1959 keine Deckung, da jeder für seine private Wohnung selbst vorzusorgen hat. Falls aber der Dienstgeber die Bereitstellung einer Dienstwohnung als notwendig erachtet, so ist diese Bereitstellung seine Angelegenheit.

Aus den im Vollmodell 1 : 100 untersuchten Strömungsverhältnissen ist zu erkennen, daß in den von den Schiffen befahrenen Bereichen keine außergewöhnlichen Strömungserscheinungen auftreten werden. Im Bereich der Oberhafeneinfahrt werden — wie beim Kraftwerk Wallsee-Mitterkirchen — Schrägströmungen mit sehr geringer Geschwindigkeit vom Schleusen- zum Wehrbereich auftreten, die sich als Folge der Abdrängung des linksseitig ankommenden Durchflusses in den Abflußbereich ergeben und daher Folge der Gesamtkonzeption im Durchstich- und Hauptbauwerksbereich sind. Die ebenfalls geringe Querkomponente zum linken Ufer im Unterhafenbereich als Folge der Wehrabströmung läßt sich auch durch eine Verlängerung der Unterhafenleitmauern praktisch nicht beeinflussen.

Eine Anordnung des Krafthauses unmittelbar neben der Schleuse würde sehr weitgehende Auswirkungen auf den Hochwasserabfluß, den Bauvorgang und auf die Betriebsverhältnisse des Kraftwerkes haben. Das abströmende Hochwasser würde vom Wehr direkt auf die rechtsufrige Bucht

stoßen und müßte von dort erst zur Flußmitte umgelenkt werden, wodurch Uferangriffe und stärkere Querströmungen entstehen. Auch die Ausgestaltung der Wehrbucht würde von einer solchen Umgruppierung der Anlagenteile beeinflusst werden. Eine so weitgehende Projektsänderung, wie sie von der Schifffahrt gewünscht wurde, bedeutet eine völlige Neukonzeption des Hauptbauwerksbereiches, die eine planmäßige Verwirklichung des Donaukraftwerkes, dessen beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, in Frage stellt. Die für das Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering gewählte hohe Ausbauwassermenge bringt mit sich, daß die Wehrverschlüsse durchschnittlich nur an 50 Tagen im Jahr geöffnet werden müssen. Die im weitaus größeren Teil des Jahres über das Wehr abzuführenden Überwassermengen werden nur gering sein, so daß die vorgesehene Konzeption der Kraftstufe die Schifffahrt nicht ernstlich behindern wird.

Die Frage der Vermeidung ungünstiger Strömungsvorgänge durch die Einmündung des Aschach-Innbachdurchstiches war bereits Gegenstand eines Modellversuches und wird im diesbezüglichen Detailprojekt näher behandelt werden.

Hinsichtlich der Schleusungsvorgänge, der dabei entstehenden Trossenkräfte und der bei plötzlichem Turbinenausfall sich bildenden Schwall- und Sunkerscheinungen liegen beim Kraftwerk Ottensheim-Wilhering die gleichen Voraussetzungen vor wie beim Kraftwerk Wallsee-Mitterkirchen. Diesbezügliche Modellversuche erübrigen sich daher.

Die Auflagen zur Anpassung der Fähre Ottensheim-Wilhering an den geänderten Zustand enthält Abschnitt XVIII. Die Zurverfügungstellung einer eissicheren Abstellungsmöglichkeit der Fähre hätte eine nicht durch den Bau und Bestand des Kraftwerkes begründete Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet.

Abschnitt XIX umfaßt die mit den Verkehrswegen zusammenhängenden Vorschriften. Nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Landesstraßengesetzes 1946, LGBl. Nr. 1/1947, ist die oberösterreichische Landesstraßenverwaltung dazu verhalten, jedem, der eine öffentliche Straße mit eigenen oder gedungenen Fahrzeugen dauernd oder vorübergehend über das gewöhnliche Maß des Gemeingebräuches hinaus benützt, entsprechend dem Maß der Mehrbenützung die zu erwartenden Mehrkosten der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung des Straßenzustandes vorzuschreiben. Dem Kraftwerksunternehmen mußten daher entsprechende Auflagen vorgeschrieben werden.

Nach § 14 WRG. 1959 ist das Kraftwerksunternehmen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Verkehrsverbindungen verpflichtet. Hiezu ist auch erforderlich, neue, bisher nicht erforderliche Brücken soweit zu erhalten, daß die zuständige Straßenverwaltung ihren Aufgaben ohne Mehrkosten nachkommen kann. Eine jeweilige Vereinbarung über den Aufteilungsschlüssel der Kosten mit der zuständigen Straßenverwaltung wäre zu begrüßen.

Derzeit mündet die Gemeindestraße Nr. 4566 ohne Brücke in die Brandstätter Bezirksstraße Nr. 1219. Nach Errichtung des Kraftwerkes muß sie die neu verlegte Aschach queren. Zur Dimensionierung der hierfür erforderlichen Brücke ist zu sagen, daß eine Brückenbreite, die die Straßenbreite überschreitet, dann keinesfalls gerechtfertigt ist, wenn die Sichtverhältnisse das rechtzeitige Erkennen eines sich von der anderen Seite nähernden Fahrzeuges erlauben. Wenn hingegen die Sichtverhältnisse so schlecht sind, daß sich breite Fahrzeuge auf der Brücke begegnen könnten, so muß ihnen die gleiche Möglichkeit gewährleistet sein, die sie derzeit auf der Straße haben. In diesem Fall wird eine größere Fahrbahnbreite auf der Brücke zur Vermeidung von Verschlechterungen der Verkehrsverhältnisse notwendig sein. Die derzeitige Straße kann mit Fahrzeugen über 16 t befahren werden, wobei es gleichgültig ist, ob eine solche Benutzung nur mit einer Sondergenehmigung oder allgemein erlaubt ist. Die gleiche Möglichkeit muß auch die neue Brücke bieten, um Sinn und Inhalt des § 14 WRG. 1959 zu entsprechen.

Die Brücke Gstocket ist in einer äußerst ungünstigen Lage projektiert, und zwar im Bereich der bei der Ausströmung im Retentionsraum Rutzinger Au entstehenden größeren Fließgeschwindigkeiten. Die im Modell ermittelten Hochwasserabflußverhältnisse und der Bestand dieser Brücke wären gefährdet, da Tragwerk und Rampen den bei Überschreitung des Fassungsvermögens des Durchstiches intensiv durchflossenen Querschnitt zwischen Rückstaudamm und Innbachdamm teilweise einengen. Dadurch ist auch eine Ablenkung des Hochwasserdurchflusses in Richtung Gstocket zu befürchten. Die Planung dieser Brücke bedarf daher noch ausreichender Überlegungen.

Der Abschnitt XX behandelt den Berührungspunkt mit dem Eisenbahnrecht, während Abschnitt XXI die im Interesse des Dienstnehmerschutzes zu beachtenden Bedingungen vorschreibt.

Da die Auswirkungen des geplanten Kraftwerkes nicht bis ins einzelne vorausszusehen sind, ist eine rechtzeitige, sorgfältige und eingehende Beweissicherung für das Kraftwerksunternehmen und für die Behörde in gleicher Weise notwendig und von Vorteil, da sie späteren Streit über nachteilige Auswirkungen des Bauvorhabens von vornherein auszuschließen vermag oder zumindest für einen solchen Streit klare Entscheidungsgrundlagen schafft. Die in Abschnitt XXII vorgeschriebenen Untersuchungen werden eine umfassende und verlässliche Beurteilung der Auswirkungen des Kraftwerksbaues gewährleisten und eine geeignete Grundlage für allfällige Abhilfe- und Entschädigungsmaßnahmen bilden. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hat im ho. Namen grundsätzlich die Grenzen des Beweissicherungsgebietes festgesetzt. Die Modellversuche haben jedoch gezeigt, daß in bestimmten Gebieten erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten auftreten werden. Eine Einbeziehung dieser Gebiete in das Beweissicherungsverfahren liegt daher im allgemeinen Interesse.

Die Veränderungen des Grundwasserstandes können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Hier wird erst die Beweissicherung ausreichende Anhaltspunkte ergeben. Das Projekt sieht jedoch bereits jetzt ausreichende Maßnahmen vor, um Änderungen im Grundwasserhaushalt möglichst gering zu halten und darüberhinaus noch regulierend eingreifen zu können, so daß ein für die Landwirtschaft ausreichender Grundwasserstand erzielbar erscheint (Begleitgräben neben den Rückstaudämmen zur Abfuhr von Sicker- und Qualmwässern, Festlegung der Höhenlage der Sohle des Vorfluters zum Pesenbach überwiegend so, daß sie der Höhe des ungestauten Mittelwassers der Donau entspricht, Festlegung der Wasserspiegellage der Aschachumleitung bei Mittelwasserführung der Aschach etwa auf Höhe des ungestauten Mittelwassers der Donau, Anordnung von Dotationsbauwerken mit Schützen in den Rückstaudämmen).

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Lage des Stiftes Wilhering — mehr als 10 m über der Donau und mehr als 300 m vom Donauufer entfernt — ebenso wie die im Zuge der örtlichen Begehung anlässlich der ministeriellen Verhandlung vorgelegten Meßergebnisse, die eine Grundwasserspiegeltiefenlage von mehr als 9 m unter Gelände ergaben, einen meßbaren Einfluß bei der in diesem Gebiet rund 1 m betragenden Eintiefung im Unterwasser auf den Grundwasserstand und auf allfällige Holzpiloten der Gründung des Stiftes als sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen. Um jedoch für dieses künstlerisch überaus wertvolle Bauwerk auch die kleinste Gefahr einer Beeinträchtigung fernzuhalten, wird das Kraftwerksunternehmen noch zeitgerecht vor Wirksamwerden einer Grundwasserabsenkung deren Auswirkungen untersuchen müssen.

Grundsätzlich ist bei berührten Rechten vorerst eine gütliche Einigung anzustreben. Kann eine solche nicht erzielt werden, wird vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung gemäß §§ 114 und 115 WRG. 1959 ein gesondertes Verfahren über die Notwendigkeit einer Einräumung von Zwangsrechten und ihre angemessene Entschädigung durchgeführt werden. Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Die im Hauptbewilligungsbescheid für das Donaukraftwerk Wallsee-Mitterkirchen für den Antrag auf Durchführung des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens vorgesehene Frist (vier Wochen vor dem beabsichtigten Eingriff) reicht — wie das Amt der oberösterreichischen Landesregierung in der Ortsverhandlung schlüssig ausgeführt hat — selbst für den Fall der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nicht aus, um dem Kraftwerksunternehmen rechtzeitig ein Zugriffsrecht zu verschaffen.

Ergeht an:

1. die Österreichische Donaukraftwerke AG, Hochhaus Gartenbau, Parkring 12, 1010 Wien, unter Anschluß eines Erlagscheines und der Projektsausfertigung B;
2. das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Sektion IV, Schwarzenbergplatz 1, 1010 Wien;
3. das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Oberste Schiffsverkehrsbehörde, Kärntnering 8, 1010 Wien;
4. das Bundesministerium für Bauten und Technik, Bundeswasserbauverwaltung, Regierungsgebäude, Stubenring 1, 1010 Wien;
5. das Bundesstrombauamt, Hetzgasse 2, 1030 Wien;
6. das Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung für Wasser- und Energierecht, Hauserhof, Bahnhofstraße 16, 4020 Linz, zehnfach,

mit dem Ersuchen, die in Betracht kommenden Abteilungen des dortigen Amtes mit Bescheidabdrucken und Niederschriften zu beteiligen. Die Projektsausfertigung C ist angeschlossen.

7. die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, 4020 Linz;
8. die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Hauserhof, Böhmerwaldstraße, 4020 Linz;
9. die Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4070 Eferding;
10. die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach;
11. den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Rathaus, zehnfach,

mit dem Ersuchen, die in Betracht kommenden Abteilungen des dortigen Amtes mit Bescheidabdrucken und Niederschriften zu beteiligen.

12. die Stadtbetriebe Ges. m. b. H., Huemerstraße 3—5, 4020 Linz;
13. die Stadtgemeinde Eferding, 4070 Eferding;
14. die Marktgemeinde Ottensheim, 4100 Ottensheim;
15. die Marktgemeinde Wilhering, 4073 Wilhering;
16. die Marktgemeinde Aschach, 4082 Aschach;
17. die Gemeinde Alkoven, 4072 Alkoven;
18. die Gemeinde Walding, 4111 Walding;
19. die Gemeinde Feldkirchen, 4101 Feldkirchen;
20. die Gemeinde Hartkirchen, 4081 Hartkirchen;
21. die Gemeinde St. Martin, 4113 St. Martin;
22. die Gemeinde Fraham, 4070 Eferding;
23. die Gemeinde Puchenu, 4020 Linz;
24. die Gemeinde Goldwörth, 4101 Feldkirchen;
25. die Gemeinde Puppung, 4070 Eferding;

Zu 13. bis 25.: mit dem Ersuchen, die nachstehend nicht gesondert verständigten Beteiligten in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen, eine Bescheidausfertigung sowie die Verhandlungsschriften zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und den Hauptinteressenten allenfalls Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen.

26. dem oberösterreichischen Gemeindebund, Hauptplatz 8, 4020 Linz;
27. die Strom- und Schleusenaufsicht Aschach, 4082 Aschach;
28. die Strom- und Hafenaufsicht Linz, 4020 Linz;
29. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Promenade 37, 4020 Linz;
30. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Stubenring, 1010 Wien;
31. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, Hessenplatz, 4020 Linz;
32. die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz;
33. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Elisabethstraße 9, 1010 Wien;
34. die Bundesbahndirektion Linz, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz;
35. das Bundesdenkmalamt, Schillerplatz 2, 4020 Linz;
36. den oberösterreichischen Landesfischereiverein, zu Händen Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nadler, 4070 Eferding;

37. den oberösterreichischen Landesfischereiverein zu Handen Herrn OAR Walter Markovec, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz;
38. das Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk, Brückenkopfgebäude West, 4020 Linz;
39. die I. Österreichische Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien;
40. die Strombauleitung Linz, 4020 Linz;
41. die Strombauleitung Aschach, 4082 Aschach;
42. die Bezirksbauernkammer Eferding, 4070 Eferding;
43. die Bezirksbauernkammer Linz, 4020 Linz;
44. die Bezirksbauernkammer Urfahr, 4020 Linz;
45. die Agrarbezirksbehörde Linz, 4020 Linz;
46. die Bezirksforstinspektion Wels, 4600 Wels;
47. den Fischereirevierausschuß „Donau A“, zu Handen Herrn Geschäftsführer Franz Baminger, Deinham Nr. 16, 4070 Eferding;
48. den Fischereirevierausschuß „Pesenbach-Rodel-Haselbach-Gusen“, zu Handen Herrn Obmann Dr. Franz Elser, Schwarzstraße 40, 4020 Linz;
49. die Fischereiinnung Eferding, zu Handen Herrn Obmann Franz Scharinger, Unterschaden 2, 4070 Eferding;
50. die Arbeitsgemeinschaft der Schutzverbände, zu Handen Herrn Vizepräsident Hattmannsdorfer, Promenade 37, 4020 Linz;
51. den Donau-Hochwasserschutzverband „Alkoven und Umgebung“, zu Handen Herrn Obmann Dipl.-Ing. Christoph Graf Ledebur-Wicheln, Gstocket 6, 4072 Alkoven;
52. die Flurschutzgemeinschaft Ottensheim und Umgebung, zu Handen Herrn Obmann Karl Birklbauer, Pösting 12, 4111 Walding;
53. den Wasserverband „Unterer Innbach“, zu Handen Herrn Obmann Bürgermeister Hans Ecker, Fraham, 4070 Eferding;
54. die „Drahtseilfähre Ottensheim Ges. m. b. H.“, zu Handen Herrn Geschäftsführer Direktor Josef Hörmannseider, 4100 Ottensheim;
55. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes Oberösterreich, Herrn w. HR Dipl.-Ing. Herbert Paplham, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Hauserhof, Bahnhofstraße 16, 4020 Linz;
56. den Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“, zu Handen Herrn Obmann Bürgermeister Walter Steiner, 4100 Ottensheim;
57. den oberösterreichischen Regattaverband, zu Handen Herrn 1. Vorsitzenden Hans Eiler, Christian-Coulin-Straße 3, 4020 Linz;
58. den Österreichischen Paddelsportverband, zu Handen Herrn Ing. Heinz Kempfer, Berggasse 16, 1090 Wien;
59. den Motorboot-Sportverband für Österreich, Hütteldorfer Straße 2 b, 1150 Wien;
60. den E.K. und R.V. Donau, Leonfeldner Straße 70, 4020 Linz;
61. die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG, Am Hof 6 A, 1010 Wien;
62. die Bundesversuchsanstalt für Kulturtechnik und Technische Bodenkunde, 3252 Petzenkirchen;
63. die forstliche Bundesversuchsanstalt Mariabrunn in Schönbrunn, Oberer Tiroler Garten, 1130 Wien;
64. das Bundesversuchsinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft, 5341 Scharfling;
65. Herrn Senator h. c. Prof. Dr. Josef Schadler, Dinghofer Straße 4, 4020 Linz;
66. Herrn Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Hubert Borowicka, Technische Hochschule, Karlsplatz 13, 1040 Wien;
67. Herrn Ingenieurkonsulent Dipl.-Ing. Dr. techn. Helmut Flögl, Karl-Wiser-Straße 25, 4020 Linz;
68. Herrn Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Ferdinand Schulz, Technische Hochschule, Karlsplatz 13, 1040 Wien;
69. Herrn Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Rauscher, Kainzbauernweg 32, 4780 Schärding;
70. Herrn Hofrat i. R. Dipl.-Ing. Hans Weiser, Grillparzerstraße 15, 4810 Gmunden;
71. Herrn Sektionschef i. R. Dipl.-Ing. Dr. Ernst Güntschl, Krottenbachstraße 27, 1190 Wien;
72. Herrn Dozent Dr. Heinrich Häusler, Tummelplatz 4, 4020 Linz.

Der Bundesminister:

Schleinzer e. h.